Ordnungsschlüssel: 006-31-16-3029-004-007-07

Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 7
„Im Lagerfeld“
7. Änderung

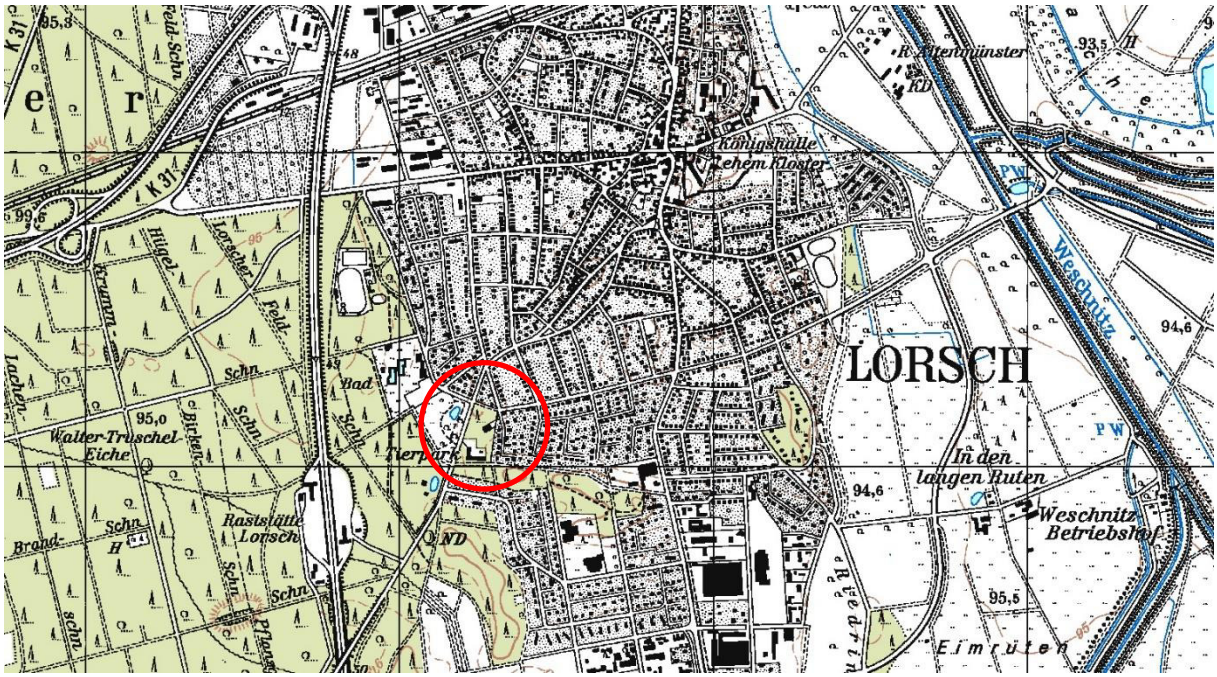

Textliche Festsetzungen

S a t z u n g

Januar 2015

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Lagerfeld“ - 7. Änderung. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 3 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass im Reinen Wohngebiet die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO)

Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräumen und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz in die zulässige Geschossfläche einzurechnen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

3.1 Allgemein:

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von max. 3 m kann ausnahmsweise zugelassen werden.

3.2 Reines Wohngebiet:

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche sowie zwischen vorderer Baugrenze und Verkehrsfläche zulässig.

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche sowie der festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB zulässig.

Sonstige Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Gerätehütten mit einem umbauten Raum von nicht mehr als 30 m³ sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen in einem Abstand von mindestens 10 m zur Verkehrsfläche zulässig.

3.3 Fläche für Gemeinbedarf:

Untergeordnete Nebenanlagen sowie Terrassen bis zu einem Umfang von insgesamt max. 100 m² sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen in einem Abstand von mindestens 10 m zur Verkehrsfläche zulässig.

4. Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen wird im Reinen Wohngebiet auf max. 2 pro Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaus) beschränkt.

5. Anschluss von Grundstücksflächen an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Breite der Grundstückszufahrten zu Stellplätzen und Garagen (inklusive aller direkt angefahrener Stellplätze) im WR entlang der Fichtestraße wird auf max. 50% der Straßenfrontlänge festgesetzt. Eine max. Breite der Zufahrten von 8,5 m je Grundstück darf nicht überschritten werden.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Auf den Baugrundstücken anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, sofern es nicht für die Brauchwassernutzung / Gartenbewässerung aufgefangen und genutzt wird. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist.

6.2 Im Bereich öffentlicher Wege sowie der Fläche für Gemeinbedarf ist die Verwendung von insektenverträglicher Außenbeleuchtung (streulichtarme LED-Leuchten, Gehäuseschutz gegen das Eindringen von Insekten) vorgeschrieben.

6.3 Die Rodung sowie der Rückschnitt von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

6.4 Innerhalb der nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist der zu erhaltende Kiefernbestand wie folgt aufzuwerten:

Entnahme der Traubenkirsche (Prunus serotina) im Unterwuchs im Winter, Ersetzen von abgestorbenen Kiefern durch Neupflanzung, zusätzliche randliche Anpflanzung von 1-2 Eichen. Bei Bedarf sind zusätzliche Kiefern anzupflanzen.

Um eine erneute starke Verbuschung mit der Traubenkirsche zu verhindern, ist die Freistellungsmaßnahme der Kiefern mehrmals im Abstand von 3-5 Jahren zu wiederholen. Es wird empfohlen, die Traubenkirschen mitsamt der Wurzel herauszuziehen. Falls dann eine deutliche Eindämmung der Traubenkirsche stattgefunden hat, können die Abstände zwischen den Pflegeintervallen vergrößert werden. Die Auslichtungsmaßnahme ist unter fachlicher Aufsicht durchzuführen.

Im Randbereich zur Gemeinbedarfsfläche bzw. zum Wohngebiet sind Gebüschstreifen für Insekten und gebüschbrütende Vogelarten aus ausschließlich einheimischen Arten zu entwickeln: u.a. Hunds-Rose (Rosa canina), Hasel (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea).

Die Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen.

6.5 Im Bereich von Wegen, Zufahrten und Hofflächen ist die Verwendung von versickerungsfähigen / wasserdurchlässigen Belägen vorgeschrieben.

6.6 Am Gebäude der Gemeinbedarfsfläche sind drei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z.B. Hausrotschwanz) anzubringen.

Die Maßnahme ist spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit umzusetzen.

6.7 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist vor Befahren zu schützen. Eine Nutzung als Baueinrichtungsfläche ist ausgeschlossen. Während der Bauzeit ist die Fläche durch geeignete Absperrmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für Schlaf- und Aufenthaltsräume, insbesondere deren zur Belüftung erforderliche Fenster in Richtung Autobahn hin orientiert sind, sind passive Schallschutzmaßnahmen zumindest zur Einhaltung der Werte der Verkehrslärmschutzverordnung vorzusehen. Auf dezentrale schalldämmende Lüftungsgeräte kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schallgedämmter Luftaustausch gewährleistet ist.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

8.1 Neupflanzung standortgerechter, heimischer Baumarten aus regionaler Herkunft:

Im Bereich des zu erhaltenden Kiefernbestandes: Kiefer (Pinus sylvestris), Eiche (Quercus robur);

Entlang der Mannheimer Straße: Kiefern (Pinus sylvestris);

Entlang von öffentlichen Wegen: niedrigwüchsige Baumarten wie Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Birke (Betula pendula), Sal-Weide (Salix caprea).

Am südlichen Rand der privaten Grünfläche ist ein Walnussbaums (Juglans regia) anzupflanzen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden folgende Fristen gesetzt:

Im Bereich des Kiefernbestandes: spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans;

Entlang Mannheimer Straße: spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit;

Entlang von öffentlichen Wegen: spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans;

Anpflanzung Walnussbaum: spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans.

8.2 Mindestbegrünung im Wohngebiet:

Je Grundstück sind auf den nicht überbaubaren Flächen im rückwärtigen Bereich drei niedrigwüchsige, heimische Bäume zu pflanzen und zu erhalten.

Baumliste: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Birke (Betula pendula), Sal-Weide (Salix caprea).

Zudem sind bei Strauchpflanzungen im rückwärtigen Bereich der Grundstücke wärmeliebende, heimische Sträucher zu verwenden; z.B. Hunds-Rose (Rosa canina), Hasel (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare), Schlehe (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra).

Die Maßnahme ist spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit umzusetzen.

8.3 Mindestpflanzqualitäten:

Bäume: STU 16-18, Sträucher: Höhe 60 cm.

9. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Sollte der Erhalt nicht möglich sein, sind entsprechende Ersatzpflanzungen an anderer Stelle auf den Grundstücken vorzunehmen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Die Dachform ist freigestellt.

Im Reinen Wohngebiet gilt für die Hauptdachflächen eine max. Dachneigung von 45°, für Pultdächer von max. 20°.

Für die Dacheindeckung sind kleinformatige, nicht spiegelnde Werkstoffe (z.B. Tonziegel oder Betonpfannen) in ziegelroten bis dunkelbraunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen oder begrünte Dächer zulässig. Solaranlagen sind zulässig.

Die Ausführung von Dachgauben ist je Gebäude nur in einer Form zulässig. Dabei darf die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite max. die Hälfte der Traufwandlänge dieser Dachseite betragen.

Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind für Hauptdachflächen keine Flachdächer zulässig.

2. Gestaltung von Einfriedungen und Standflächen für Abfallbehältnisse (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Straßenseitig sind Einfriedungen in einer Gesamthöhe bis 1,2 m über Straßenhöhe zulässig. Höhere Einfriedungen dürfen straßenseitig innerhalb von Laubhecken verlaufen.

Mauern zur Grundstückseinfriedung sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Stützmauern zur Geländesicherung.

Bei Zäunen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstelen, Rankgitter etc.) zu umgeben.

3. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen - bis auf zulässige Garagen, Stellplätze und Standflächen für Abfallbehältnisse - nicht als Lager- oder Abstellflächen genutzt werden.

C. Kennzeichnungen, Hinweise und Empfehlungen

1. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier: Vernässungsgefährdeter Bereich)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Der Plangeltungsbereich ist als vernässungsgefährdete Fläche eingestuft. Dabei handelt es sich im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB um Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind.

Der Bemessungsgrundwasserstand ist dem bei der Stadt Lorsch einsehbaren Gutachten des Ing.-Büros BGS-Umweltplanung GmbH, Darmstadt (Bemessungswasserstände für Bauwerksabdichtungen in Lorsch) zu entnehmen.

Es ist mit Grundwasserschwankungen zu rechnen. Infolge von Grundwasserschwankungen ist auch mit Setzungen und Schrumpfungen des Untergrundes zu rechnen.

Aufgrund der bestehenden und künftig zu erwartenden Grundwasserstände sind in Abhängigkeit von der Lage des Bauvorhabens im Plangebiet und der Tiefe von Fundamentierung und ggf. Kellerräumen entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwassereinfluss vorzusehen.

Seitens der Stadt wurde keine Baugrunderkundung für den Planbereich vorgenommen. Zur Berücksichtigung der lokalen Boden- und Grundwasserverhältnisse wird die Erstellung eines vorhabenbezogenen Gründungsgutachtens dringend empfohlen.

Wer in ein vernässtes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hinein baut und keine Schutzvorkehrungen gegen Vernässungsschäden trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen. Forderungen gegen die Stadt Lorsch, gegen Gebietskörperschaften, das Land oder den Bund bei Eintritt von Grundwasserschäden sind ausgeschlossen.

2. Denkmalschutz (§ 20 HDSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

3. Pflanzabstände zu Versorgungsleitungen

Bei der Neupflanzung von Bäumen sind bei der Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm (Leitungs- und Baumschutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, DIN 1998, DIN 18920, kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen (GW 125) etc.) zu treffen.

Bei der Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989, ist zu beachten.

4. Löschwasserversorgung, Rettungswege

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zur Brandbekämpfung muss gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden aus der öffentlichen Trinkwasserleitung zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

5. Bodenschutz, Baugrund

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände und Hangschichtenwasser zu beauftragen.

Es liegen keine Informationen über Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden vor.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen. Vor einer Deponierung ist die Verwendbarkeit für Naturschutzmaßnahmen im Gemarkungsgebiet zu prüfen.

6. Stellplatzsatzung

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Lorsch zu ermitteln und auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Bei Grenzgaragen und Stellplätzen an Nachbargrenzen sind die jeweils gültigen Vorschriften der HBO zu beachten.

7. Verwenden von Niederschlagswasser

Eine Verwendung des Niederschlagswassers zur Brauchwassernutzung oder Gartenbewässerung wird empfohlen. Sofern Niederschlagswasser versickert wird, sollen Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ angelegt werden. Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ wird ebenfalls hingewiesen. Auf das eventuelle Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Auskunft bzw. Genehmigung erteilt die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.

8. Empfehlung für die Errichtung von Passivhäusern bzw. die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger, Solarenergienutzung

Die Nutzung der Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden empfohlen. Die Optimierung der Dachausrichtung zur Nutzung solarer Energie wird empfohlen.

Zur Minimierung schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Wohngebäude als sogenannte Passivhäuser zu errichten.

Erdwärmebohrungen erfordern eine behördliche Erlaubnis bzw. Bewilligung. Diese wird in der Regel durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises erteilt. Wird Erdwärme über die Grundstücksgrenzen hinaus entzogen (Abstand der Bohrung/en zur Grundstücksgrenze kleiner als 5 m), ist eine bergrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung erforderlich. Einzelheiten sind mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären.

Soweit diese Bauweise nicht gewählt werden sollte, wird empfohlen, regenerative Energieformen (z.B. Erdwärme, Holzpellets etc.) zu nutzen.

9. Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z. Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.

10. Freiflächenplan

Zu den Bauvorhaben ein Freiflächenplan (siehe auch Bauvorlagenerlass) einzureichen ist, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans (z. B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, zeitliche Regelungen) sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen übernommen und konkretisiert werden.

Ordnungsschlüssel: 006-31-16-3029-004-007-07

Stadt
Lorsch

Bebauungsplan Nr. 7
„Im Lagerfeld“
7. Änderung

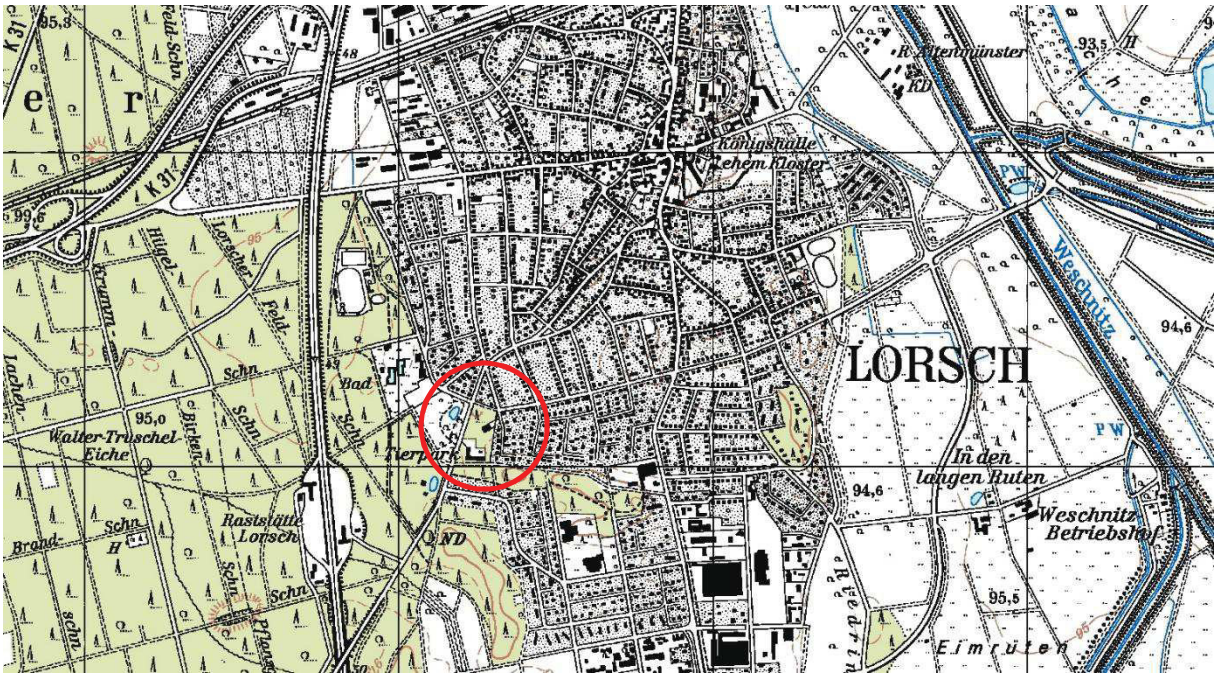

Begründung

S a t z u n g

Januar 2015

SCHWEIGER + SCHOLZ

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen 3
I.1 Situation und Grundlagen 3
I.1.1 Anlass der Planung 3
I.1.2 Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung 4
I.1.3 Planungsvorgaben 4
I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung 5
I.1.5 Erschließungsanlagen 5
I.2 Wesentliche Auswirkungen 6
I.2.1 Wasserwirtschaftliche Belange 6
I.2.2 Bodenschutz / Altlasten / Grundwasserschutz 7
I.2.3 Denkmalschutz 8
I.2.4 Energiewende / Klimaschutz 8
I.2.5 Forstwirtschaft 8
I.2.6 Kampfmittel 9
I.2.7 Immissionsschutz 9
I.3 Städtebauliches Konzept 9
I.4 Festsetzungen des Bebauungsplanes 13
I.4.1 Art der baulichen Nutzung 13
I.4.2 Maß der baulichen Nutzung 13
I.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 14
I.4.4 Zahl der Wohnungen 14
I.4.5 Fläche für Gemeinbedarf 14
I.4.6 Verkehrsflächen 14
I.4.7 Hauptversorgungsleitungen 15
I.4.8 Grünflächen / Wald 15
I.4.9 Sonstige Festsetzungen und auf das Gebiet anzuwendende Regelungen 15

II. Belange von Natur und Landschaft 15

III. Planverfahren und Abwägung 15

Anlage: Umweltuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Im Lagerfeld - 7. Änderung“ mit Artenschutzfachbeitrag; naturplan, An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt; 16.12.2014.

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Situation und Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

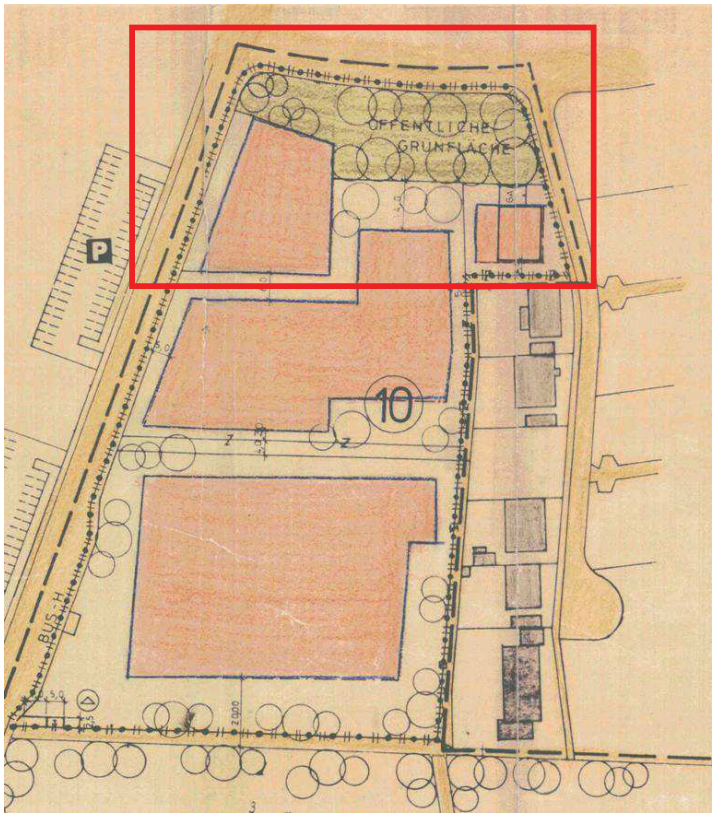

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 7 „Im Lagerfeld“ von 1978

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Lagerfeld“ von 1974, in der Version der 5. Änderung (Rechtskraft 25.08.1978), weist für den Bereich zwischen Fichtestraße und Mannheimer Straße eine Sondergebiets-/Gemeinbedarfsfläche (Altenheim, Kirchenzentrum, Kindergarten) sowie entlang des Verbindungsweges von der Friedensstraße zur Mannheimer Straße eine öffentliche Grünfläche aus.

Der nördlich von Altenheim und kath. Kindergarten gelegene Teil dieser Sondergebietsfläche ist bis heute jedoch unbebaut und fast vollständig mit Gehölzflächen („Gemoane Keppl“) bestanden bzw. wird als Parkpltz und Zugang zum Kindergarten genutzt.

Die Behindertenhilfe Bergstraße beabsichtigt im Bereich entlang der Mannheimer Straße eine Wohnstätte für Menschen mit Behinderung zu errichten, wobei diese möglichst nahe an die vorhandene Wohnbebauung heranrücken soll. In diesem Zusammenhang gab es Überlegungen, entlang der gegenüberliegenden Fichtestraße eine Wohnbebauung zu entwickeln. Eine städtebauliche Entwicklung im Sinne einer Nachverdichtung im Innenbereich bietet sich hier an, da der betreffende Bereich bereits über die Fichtestraße erschlossen und durch die angrenzende bauliche Nutzung vorgeprägt ist. Zudem wird dieser Bereich nicht mehr für eine Erweiterung der vorhandenen Gemeinnutzungen gebraucht.

Da die Planungsüberlegungen nicht auf Basis der Festsetzungen des alten Bebauungsplans von 1978 umzusetzen sind, soll der Bebauungsplan in diesem nordwestlichen Teilbereich entsprechend der aktuellen Planungskonzeption geändert und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Wohnstätte für Menschen mit Behinderung sowie einer angemessenen Nachverdichtung durch Wohnbebauung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

I.1.2 Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung

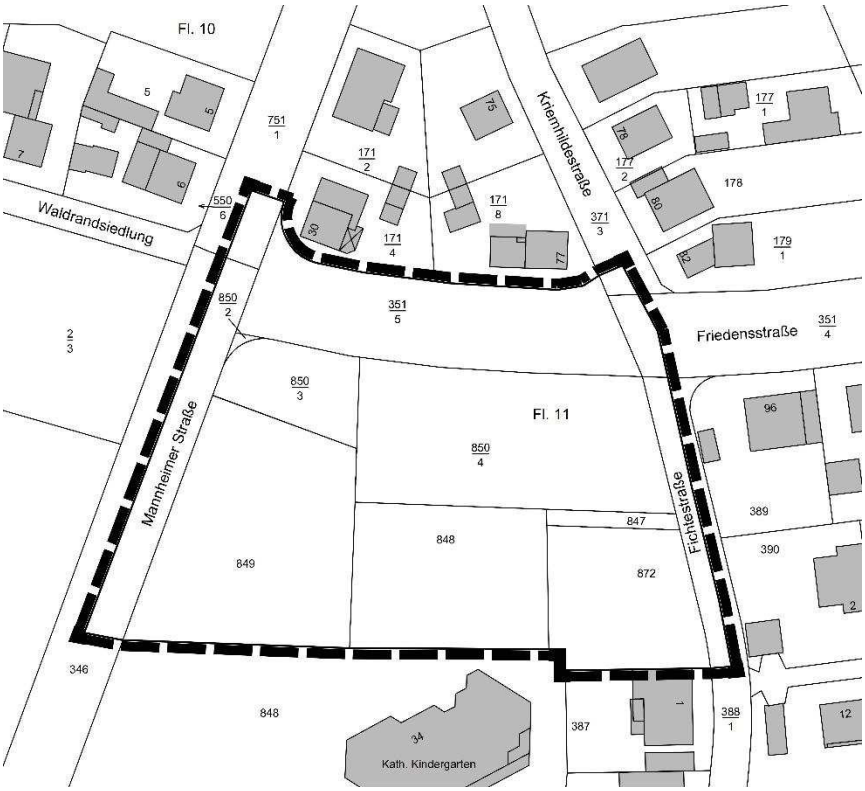

Abbildung 2: Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Lagerfeld“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 346 (teilweise), 351/4 (teilweise), 351/5, 371/3 (teilweise), 388/1 (teilweise), 847, 848 (teilweise), 849, 850/2, 850/3, 850/4 und 872 in der Flur 11 sowie das Flurstück 751/1 (teilweise) in der Flur 10, Gemarkung Lorsch.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rund 0,7 ha.

I.1.3 Planungsvorgaben

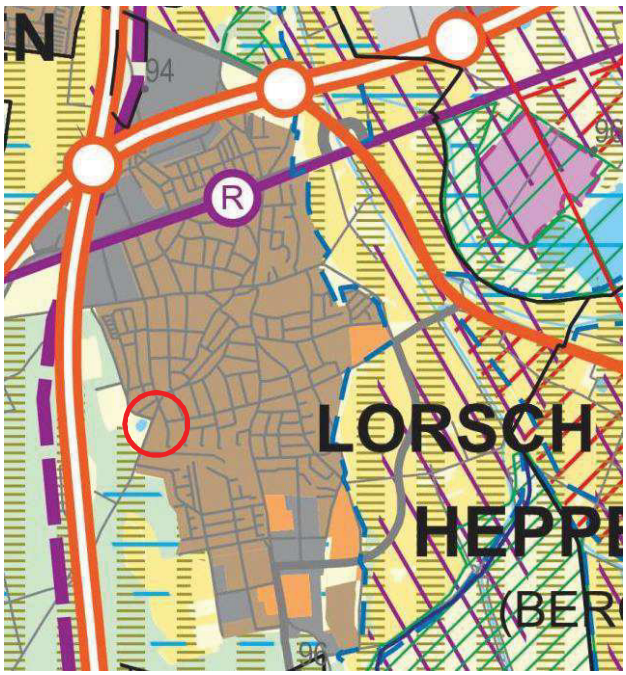

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ dargestellt.

Die Planung entspricht somit der regionalplanerischen Zielvorgabe.

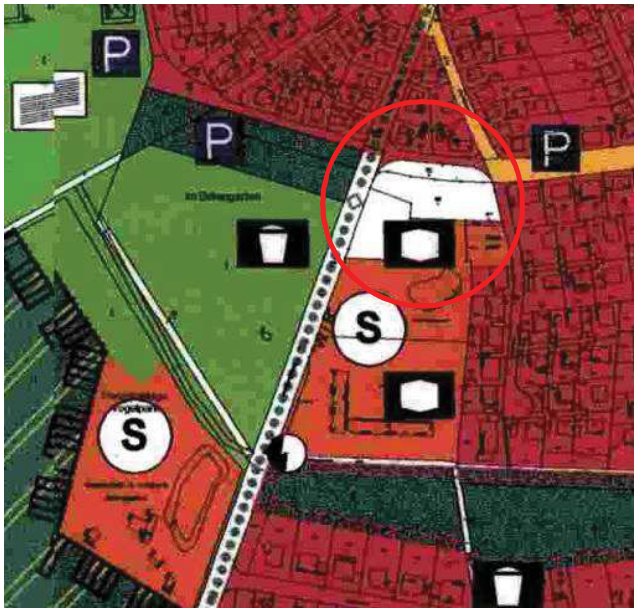

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lorsch vom 22.01.2007 ist die südöstliche Ecke des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Signatur „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Der übrige Bereich ist eine „Weißfläche“ ebenfalls mit der Signatur „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren formal nicht erforderlich, sondern kann gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Anpassung auf dem Wege der Berichtigung im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Die Darstellung wird dann im Osten in Wohnbaufläche (W) sowie im Westen in Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, d.h. Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Im Plangebiet ist bisher kein Bergbau umgegangen.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Lorsch zwischen der Mannheimer Straße und der Fichtestraße. Der Bereich ist bislang weitgehend unbebaut. Im Norden verläuft ein Fußweg von der Friedensstraße zur Mannheimer Straße. In der südöstlichen Ecke befindet sich ein geschotterter Parkplatz. In diesem Bereich verläuft auch eine Fußwegeverbindung von der Fichtestraße zur Mannheimer Straße über das Gelände der kath. Kirche. Der Großteil des Gebiets ist mit Kiefernbeständen bewachsen, im Norden befinden sich entlang des öffentlichen Fußweges Grünflächen (gärtnerisch gepflegte Anlagen).

Nördlich und süd(öst)lich grenzt Wohnbebauung an, südlich befindet sich der katholische Kindergarten (St. Benedikt) sowie eine Alten- und Pflegereinrichtung der Johanniter. Westlich der Mannheimer Straße liegt das Naherholungsgebiet „Birkengarten“. Die Wohnbebauung östlich der Fichtestraße sowie nördlich des Plangebiets ist überwiegend zweigeschossig, während die Bebauung westlich der Fichtestraße eingeschossig ist (siehe Abbildung 5 folgende Seite).

I.1.5 Erschließungsanlagen

Das Grundstück der Behindertenhilfe ist durch die Mannheimer Straße, die geplanten Baugrundstücke durch die Fichtestraße erschlossen. Ein zusätzlicher Ausbau der Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich.

Der durch die Ausweisung der Wohnstätte sowie der neuen Bauplätze hervorgerufene zusätzliche Verkehr ist als unwesentlich zu beurteilen und kann ohne zusätzliche Maßnahmen vom bestehenden Straßenverkehrsnetz aufgenommen werden.

Abbildung 5: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (Quelle: Google Earth, 2009)

In den umgebenden Straßen sowie entlang des vorhandenen Fußweges zwischen Friedensstraße und Mannheimer Straße sind sämtliche Ver- und Entsorgungsmedien (Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Telekommunikation) vorahnden. Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen lediglich um die Hausanschlüsse für die Neubebauung erweitert werden.

I.2 Wesentliche Auswirkungen

I.2.1 Wasserwirtschaftliche Belange

I.2.1.1 Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen. Die geplanten Vorhaben sind an das Trinkwassernetz anzuschließen. Der Trinkwasserverbrauch wird durch den Bebauungsplan nur geringfügig zunehmen und ist durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen der Stadt Lorsch abgedeckt.

Der Aspekt des schonenden Umgangs mit Trinkwasser ist durch die einschlägige Gesetzgebung sowie Regelwerke und Verordnungen bereits umfassend bestimmt. Ein ergänzender Festsetzungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes wird nicht gesehen.

Insgesamt ergeben sich aufgrund des geringen Umfangs der Siedlungserweiterung für die wasserwirtschaftlichen Belange keine planerisch zu bewältigenden Konflikte.

I.2.1.2 Löschwasser

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Löschwasserbedarf entspricht dem im angrenzenden Siedlungsgebiet und kann im Rahmen der 300-m-Regel über das bestehende Wasserleitungsnetz sichergestellt werden. Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

Eine gesonderte Feuerwehrzufahrt ist nicht erforderlich, da ein ebenerdiger Zugang sowohl von der Mannheimer Straße als auch von der Fichtestraße her möglich ist.

I.2.1.3 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

I.2.1.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wassergewinnungs- oder Überschwemmungsgebieten.

I.2.1.5 Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht. Zur Minimierung der Auswirkungen der zusätzlichen Bodenversiegelung wird die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagwassers festgesetzt.

I.2.1.6 Abwasser

Die geplante Bebauung ist durch Hausanschlüsse an das bestehende Kanalnetz in der Mannheimer Straße bzw. Fichtestraße anzuschließen. Die Zunahme des Abwasseranfalls durch die Planung ist vernachlässigbar.

Das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Die Grundstücke weisen hierfür ausreichende Freiflächen auf.

Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn, die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Niederschlagwasser aus Bereichen, die starker Verschmutzung unterliegen, ist als Abwasser über die öffentliche Abwasseranlage abzuleiten.

I.2.1.7 Oberirdische Gewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

I.2.2 Bodenschutz / Altlasten / Grundwasserschutz

Der Stadt Lorsch liegen keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Sie sind auf Grund der bisher bekannten Nutzung nicht zu erwarten. Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist grundsätzlich auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten.

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes wird empfohlen, anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen. Vor einer Deponierung ist die Verwendbarkeit für Naturschutzmaßnahmen im Gemarkungsgebiet zu prüfen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Der Plangeltungsbereich ist daher als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet.

I.2.3 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Kulturdenkmäler nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG). Bodenfunde aus dem Plangebiet sind ebenfalls nicht bekannt.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss / Glockenbau, 64283 Darmstadt, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

I.2.4 Energiewende / Klimaschutz

Die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nur unwesentlich betroffen. Der geringe Umfang der Planung lässt verschiedene Maßnahmen (z.B. zur zentralen Wärmeversorgung des Plangebietes) ausscheiden.

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind seitens der Bundesregierung unter Abwägung klimatischer, wohnungswirtschaftlicher und wirtschaftlicher Belange beschlossen und befinden sich ständig in der Anpassung an sich verändernde Randbedingungen. Eine darüber hinaus gehende Regelung auf kommunaler Ebene erscheint nicht erforderlich.

I.2.5 Forstwirtschaft

Der Kiefernbestand mit einer Größe von ca. 0,4 ha stellt nach § 2 Abs. 1 BWaldG eine Waldfläche dar.

Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan-Verfahren in den 70er Jahren geht hervor, dass bereits 1972 für das damals geplante Kirchen- und Sozialzentrum eine Ersatzaufforstung beantragt war.

Nach Kenntnisstand von August 2014 ist davon auszugehen, dass diese auch genehmigt und realisiert wurde, zumal das damals zuständige Forstamt im November 1973 keine Einwendungen mehr gegen den Bebauungsplan-Entwurf erhob.

Die zuständige Fachbehörde beim Kreis Bergstraße hat mit Mail vom 03.12.2014 dem Verzicht auf die Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens zugestimmt.

Die verbleibende, heute noch als Wald zu wertende Fläche wird zwar als private bzw. öffentliche Grünfläche im B-Plan festgesetzt, wird aber in ihrer Struktur durch die weiteren Festsetzungen zum Erhalten bzw. Anpflanzen von Bäumen etc. erhalten bleiben bzw. aufgewertet werden.

Während der Baumaßnahmen wird der Baumbestand durch geeignete Absperrmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.

I.2.6 Kampfmittel

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

I.2.7 Immissionsschutz

Ausgehend von der BAB 67 wird das Plangebiet mit Straßenverkehrslärmemissionen beaufschlagt. Die Lärmkartierung für Lorsch gemäß der Umgebungslärmrichtlinie für Hauptverkehrsstraßen weist in Teilen des Geltungsbereiches des Plangebietes einen Nachtpegel nach VBUS 2012 von > 45 bis 50 dB (A) bzw. > 50-55 dB (A) auf. Die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 betragen bei reinen Wohngebieten aber lediglich 40 dB (A).

Daher werden passive Schallschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden festgesetzt (siehe Festsetzung A.6).

I.3 Städtebauliches Konzept

Im Vorfeld wurden mehrere städtebauliche Bebauungskonzepte des Gebiets entwickelt, die zunächst intern diskutiert wurden. Dabei wurden insgesamt sechs Varianten (1-5a) geplant, auf deren Basis dann vier Varianten (A-D) weiterentwickelt wurden.

In allen Varianten wird die Beibehaltung des Verbindungswegs zwischen Friedens- und Mannheimer Straße mit einem beidseits angrenzenden Grünstreifen berücksichtigt. Ebenfalls in allen Varianten ist der Baukörper der Behindertenhilfe (BhB) gleich; nur in Variante A ist die Stellplatzunterbringung anders geregelt als in den übrigen Varianten (gilt auch für den kath. Kindergarten). Zudem wurde in allen Varianten so weit wie möglich der vorhandene Baumbestand berücksichtigt. Dabei wurden auch die von Herrn Werner Groß (ehemaliger Förster) der Stadt gegenüber benannten „Z-Bäume“ beachtet.

Variante A stellt die intensivste bauliche Ausnutzung mit einer kleinen Stichstraße von der Fichtestraße aus dar; hier sind 2.448 m² Baugrundstück möglich (z.B. als zwei Einzelhäuser und zwei Doppelhäuser). Für die BhB werden drei der voraussichtlich zehn notwendigen Stellplätze nördlich des Gebäudes über eine gemeinsame Zufahrt angefahren. Für den katholischen Kindergarten wird ein Großteil der zehn als notwendig kalkulierten Stellplätze auf dem eigenen Grundstück in der Fichtestraße untergebracht; drei weitere müssen entlang der Mannheimer Straße, ähnlich angeordnet wie vor der BhB, auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden.

Variante B verzichtet auf eine Beanspruchung der Böschung und löst die Stellplatzunterbringung anders (wie in den folgenden Varianten auch). Die Zufahrt für die BhB ist näher ans Gebäude gerückt, ein Stellplatz parallel dazu angeordnet, zwei weitere werden zusätzlich zu den bereits geplanten von der Straße aus direkt angefahren.

Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf, Variante A

Die Zufahrtbreite von 6 m wird benötigt, da die Zufahrt für ein 7,5 t-Lieferfahrzeug befahrbar sein soll und auch während der Standzeit des LKW’S der parallel zur Zufahrt angeordnete Stellplatz anfahrbar sowie ein gefahrloses Vorbeikommen von Fußgängern und Rollstuhlfahren möglich sein soll.

Die Stellplätze für den Kindergarten werden hauptsächlich (8 von 10) entlang der Mannheimer Straße untergebracht (als Senkrechtparker im Streifen zwischen Gehweg und eingezäuntem Spielbereich unter größtmöglicher Rücksicht auf den vorhandenen Bewuchs). Zwei Behindertenstellplätze werden entlang der Zufahrt von der Fichtestraße angeordnet. Damit kann der Bring- und Holverkehr aus der Fichtestraße als Anliegerstraße herausgenommen werden und an die ohnehin stärker frequentierte Mannheimer Straße gelegt werden, an der bei Bedarf auch genügend öffentliche Stellplätze zusätzlich zur Verfügung stehen.

Von der Fichtestraße aus zum Kindergarten wurde ein Weg mit ca. 3,25 m Breite gewählt, so dass auch ein breiteres Fahrzeug gut andienen kann, am Ende Fahrradständer wieder Platz finden, eine bequeme Erreichbarkeit mit Kinderwagen oder Rollstuhl möglich ist und auch parallel zum Zugang noch zwei Stellplätze, z.B. für Gehbehinderte oder zur Andienung untergebracht werden können. Auf den insgesamt 2.165 m² großen Baugrundstücken sind z.B. vier Einzelhäuser möglich.

Abbildung 6: Städtebaulicher Entwurf, Variante B

Abbildung 7: Städtebaulicher Entwurf, Variante C

Ab ***Variante C*** wird auf eine innere Erschließung verzichtet (in Relation zur Zahl der erschlossenen Grundstücke aufwändig) und nur entlang der Fichtestraße Bebauung ermöglicht. Durch den Verzicht auf eine rückwärtige Bebauung bleibt hier, wie auch in Variante D, der Mittelteil des vorhandenen Grünbestands als Grünfläche erhalten. In Variante C wird zusätzlich auf eine Einbeziehung der Böschung in ein Baugrundstück verzichtet. Sie bietet Platz für 3 Einzelhausgrundstücke auf einer Fläche von insgesamt 1.373 m².

Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf, Variante D

Variante D baut auf Variante C auf, bezieht aber die Böschung im Nordosten mit ein.

Damit entsteht ein zusätzlicher Platz z.B. für ein Doppelhaus und zwei Einzelhäuser auf insgesamt 1.620 m² Baugrundstück.

Am 05.06.2014 wurde ein Gespräch mit drei Vertretern der „Aktion Gemoane Keppl“ geführt, die sich nach dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans öffentlich für den Erhalt des Baumbestandes eingesetzt haben. Es wurden die ursprünglichen sechs Varianten (1-5a, als Vorgänger der Var. A-D), vorgestellt, wobei die Varianten mit dem Erhalt des Mittelteils bzw. auch der Böschung als attraktiv gewertet wurden.

Allerdings wurde seitens der Aktionsgemeinschaft auch der Wunsch nach einer niedrigen Bebauung wie auf der Westseite der Fichtestraße (nur ein Vollgeschoss) geäußert. Seitens der Stadt wurde dargelegt, dass bei einem Verzicht auf eine Bebauung des mittleren Teils nicht auch noch eine so geringfügige Ausnutzung der Grundstücke vertretbar ist. Zum einen soll vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Boden die Ausnutzung nicht zu niedrig sein, zum anderen fügt sich eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen auch in die Umgebung ein, betrachtet man die den zukünftigen Baugrundstücken gegenüberliegende Bebauung der Fichtestraße 2 und Friedensstraße 94 und 96.

Im Zuge der Beratungen in den städtischen Gremien wurden wegen des verhältnismäßig hohen Aufwands für eine innere Erschließung des Geländes die Varianten A und B nicht weiterverfolgt. Um aber möglichst viel Fläche nutzen zu können, wurde vom Bauausschuss die Variante D empfohlen, in der mit dem Erhalt des mittleren Bereichs (ca. 1.000 m²) den Bedenken der Bevölkerung Rechnung getragen wird, aber auch die wirtschaftliche Situation der Stadt und der sinnvolle Umgang mit innenliegenden, erschlossenen Flächen berücksichtigt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 24.07.2014 jedoch für die Umsetzung der Variante C entschlossen.

I.4 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

I.4.1 Art der baulichen Nutzung

Für die geplanten Wohnbaugrundstücke wird analog zur Festsetzung im angrenzenden Baugebiet (Bebauungsplan Nr. 3 „Im Neuen Garten“) ein „Reines Wohngebiet“ (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt.

Reine Wohngebiete dienen gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude einschließlich solcher Gebäude, die der Pflege und Betreuung ihrer Bewohner dienen (§ 3 Abs. 4 BauNVO). Als einzige weitere Hauptnutzung sind unter den allgemein zulässigen Nutzungen die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen zur Kinderbetreuung vorgesehen. Insofern nimmt die Wohnfunktion eine dominierende Stellung ein und bestimmt den Charakter des Gebiets in einem Maße, dass andere Nutzungen nur als vereinzelte Abweichungen in Erscheinung treten.

Die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) werden auf Grund der Kleinflächigkeit des WR-Gebietes und des mit den genannten Nutzungen einhergehenden erhöhten Stellplatzbedarf ausgeschlossen. Zudem sind die aufgeführten Nutzungen teilweise bereits in der näheren Umgebung vorhanden bzw. im angrenzenden Wohngebiet „Im Neuen Garten“ ausnahmsweise zulässig. Durch den Ausschluss sämtlicher Ausnahmen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets gewahrt, da diese im Wesentlichen durch die allgemein zulässigen Nutzungsarten (§ 3 Abs. 2 BauNVO) bestimmt wird.

I.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll im Reinen Wohngebiet - wie im angrenzenden Bebauungsplan „Im Neuen Garten“ - eine GRZ von 0,4 zugelassen werden. Es gelten die Überschreitungsregelungen des § 19 Abs. 4 BauNVO.

Die GFZ wird an die heutige Regelung der BauNVO angepasst und - gemäß der Festsetzung von 2 Vollgeschossen - auf 0,8 festgesetzt. Dabei wird jedoch festgesetzt, dass Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräumen und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz in die zulässige Geschossfläche einzurechnen sind. Hierdurch soll eine übermäßige Ausnutzung der GFZ-Obergrenze (z.B. durch Staffelgeschosse) eingeschränkt werden. Entsprechende Festsetzungen finden sich auch im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 3 „Im Neuen Garten“.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich an der umgebenden Wohnbebauung. Aus diesem Grund werden die maximal zulässige Traufwand- und Firsthöhen auf 7,5 m bzw. 10 m bezogen auf die Fichtestraße begrenzt. Die Gebäudehöhen passen sich somit der gegenüberliegenden Bebauung in der Fichtestraße bzw. Friedensstraße an.

Auch für die Gemeinbedarfsfläche werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, um die Einbindung in das städtebauliche Umfeld zu gewährleisten. Die GRZ wird dabei analog zum Reinen Wohngebiet auf 0,4 festgesetzt. Bei einer Grundstücksgröße von rund 1.900 m² ergibt sich dabei eine max. Grundfläche von 760 m². Auf Grund der erforderlichen Stellplätze sowie der Zufahrt und sonstigen Zuwegungen (siehe städtebauliches Konzept) ist eine Überschreitung der GRZ durch diese Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig.

I.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Im Reinen Wohngebiet wird unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt, da Reihenhäuser als verdichtete Bauform sich nicht in das bestehende Baugebiet einfügen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Dabei wird auf die Festsetzung von Einzelbaufenstern zu Gunsten eines zusammenhängenden Baufenster verzichtet, um bei der Grundstücksaufteilung sowie der Errichtung von Einzel- oder Doppelhäusern flexibel zu sein. Um ein theoretisch mögliches vollständiges Ausnutzen des Baufensters mit nur einem oder zwei langen Gebäuden zu verhindern, wird als Abweichung zur offenen Bauweise die max. Länge der Gebäude begrenzt.

Um eine Versiegelung der hinteren Grundstücksflächen zu vermeiden, werden entsprechende Einschränkungen bei der Errichtung von Garagen und Stellplätzen getroffen (Einbindung in das Ortsbild, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch lange Zufahrten).

Auch für die Gemeinbedarfsfläche wird eine überbaubare Fläche festgesetzt, damit der Baukörper dem städtebaulichen Konzept entsprechend auf dem Grundstück angeordnet wird. Auf Grund der engen Anlehnung an den geplanten Baukörper dürfen untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Terrassen, Abstellflächen für Mülltonnen, Sitzecken) bis zu einem Umfang von max. 100 m² auch außerhalb der überbaubaren Flächen in einem Mindestabstand von 10 m zur Mannheimer Straße errichtet werden.

I.4.4 Zahl der Wohnungen

Die Zahl der Wohnungen im Reinen Wohngebiet wird auf maximal zwei pro Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaus) beschränkt. Diese Festsetzung entspricht dem Charakter der umliegenden Bebauung und soll die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und das von ihnen ausgehende erhöhte Verkehrsaufkommen ausschließen.

I.4.5 Fläche für Gemeinbedarf

Der für die Errichtung der Wohnstätte für Menschen mit Behinderung vorgesehene Bereich wird als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Die geplante Einrichtung dient sozialen Zwecken. Solche Einrichtungen sind zwar auch bei festgesetzten Baugebieten nach BauNVO zumeist als Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs allgemein zulässig oder zumindest ausnahmsweise zulassungsfähig.

Eine entsprechende Zweckbestimmung für eine bestimmte Fläche lässt sich jedoch nur durch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erreichen.

I.4.6 Verkehrsflächen

Die vorhandenen Erschließungsstraßen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Der bestehende Fuß-und Radweg im Norden wird seiner Nutzung entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Parkplätze und die Zuwegung zum Kindergarten am Südrand des Gebietes befinden sich auf dem Grundstück der katholischen Kirche. Die „besondere Zweckbestimmung“ ergibt sich hier aus der besonderen Nutzungsart bzw. dem Benutzungszweck, den diese Verkehrsfläche unterliegt. Da in diesem Bereich - im Gegensatz zum stark frequentierten Fuß- und Radweg im Norden - kaum öffentlicher Verkehr stattfindet sowie auf Grund der eigentumsrechtlichen Situation wird hier eine private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die öffentliche Nutzung dieses Weges und der Stellplätze wird privatrechtlich geregelt (z.B. durch Eintragung einer entsprechenden grundbuchrechtlichen Sicherung).

I.4.7 Hauptversorgungsleitungen

Die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden unterirdischen Versorgungsleitungen werden (nachrichtlich) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzt.

I.4.8 Grünflächen / Wald

Der verbleibende Baumbestand im Zentrum des Gebietes sowie die entlang des nördlichen Fußweges bestehenden Flächen werden als private bzw. öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt (vgl. auch Kapitel I.2.5).

I.4.9 Sonstige Festsetzungen und auf das Gebiet anzuwendende Regelungen

Die in der Umweltuntersuchung (siehe Anlage 1) dargelegten Maßnahmen zur Eingrünung sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen orientieren sich am benachbarten Bebauungsplan Nr. 3 „Im Neuen Garten“, wobei auf detaillierte Festsetzungen zu Dachaufbauten zu Gunsten architektonischer Freiheiten der zukünftigen Bauherrn verzichtet wurde. Die Dachform ist bei einer max. Dachneigung von 45° frei wählbar, Einschränkungen hinsichtlich der Dachneigung werden bei Pult- und Flachdächern festgesetzt. Die Festsetzungen gelten nur für die Hauptdachflächen, während für Garagen und Nebengebäude auch Flachdächer zulässig sind.

Die Dachmaterialien sollen als Gestaltungsmerkmal des Gebietes aus roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen gewählt werden, wobei aus Umweltaspekten auch begrünte Dächer sowie Solaranlagen zulässig sind.

Für das Plangebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Stadt Lorsch. Die Stellplätze und Garagen sind in den Bauvorlagen auf den Grundstücken nachzuweisen.

Die Festsetzungen werden um wichtige Kennzeichnungen, Hinweise und Empfehlungen ergänzt.

II. Belange von Natur und Landschaft

Im Verfahren nach § 13 a BauGB ist eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich, zudem werden Eingriffe in Natur und Landschaft so gestellt, als wären sie vor der Planung bereits zulässig oder erfolgt.

Um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung zu ermitteln, hat sich die Stadt Lorsch entschlossen, eine Umweltuntersuchung durchzuführen. Diese stellt einen vereinfachten Umweltbericht mit besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen dar (vgl. Anlage 1).

III. Planverfahren und Abwägung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 26.09.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Lagerfeld - 7. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 15.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Da es sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich als Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen hierfür sind erfüllt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind erheblich weniger als die in § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Natura2000-Gebiete) vor. Die in § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch die Aspekte der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens wurde (auch wenn rechtlich nicht erforderlich) zur Berücksichtigung von Natur und Landschaft eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 30.09.2014 den Entwurf der Bebauungsplan-Änderung (Stand September 2014) als Grundlage für die Beteiligung gebilligt.

Die für das Verfahren nach § 13 a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 23.10.2014 bis einschließlich 24.11.2014, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 15.10.2014 hingewiesen wurde.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.10.2014 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 24.11.2014 gegeben.

Die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingehenden Stellungnahmen wurden der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beschlussfassung über den Verfahrensfortgang vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.01.2015 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Lagerfeld“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Lorsch

Umweltuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Im Lagerfeld, 7. Änderung“

mit Artenschutzfachbeitrag

Stand Endfassung: 16.12.2014

Auftragnehmer:

naturplan

An der Eschollmühle 30

64297 Darmstadt

Tel. 0 61 51/99 79 89

Fax 0 61 51/27 38 50

e-mail: info@naturplan.net
Internet: www.naturplan-darmstadt.de

Bearbeiter: Dr. Karsten Böger, Dr. Marion Beil

Mitarbeit: Dipl.-Biol. Dirk Diehl

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
1.1 Aufgabe und Vorgehen....3
1.2 Inhalt, Ziele, Art und Umfang der Planung 3
2. Lage im Raum 4
3. Planungsrechtliche Vorgaben und bestehender Flächenschutz 5
4. Bestand, Empfindlichkeit und Bewertung der Schutzgüter 5
4.1 Abiotische Schutzgüter....5
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz 6
4.2.1 Biotope und Flora 6
4.2.2 Fauna....8
4.3 Sonstige Schutzgüter 13
5. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 14
5.1 Abiotische Schutzgüter....14
5.2 Schutzgut Tier und Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz 15
5.2.1 Biotope und Flora 15
5.2.2. Fauna....15
5.3 Sonstige Schutzgüter 16
5.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern....17
6. Artenschutzfachbeitrag 17
6.1 Wirkraum und Wirkfaktoren 17
6.2 Prüfungsgegenstand 18
6.3 Artbezogene Prüfung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie aller europäischen Vogelarten 19
6.4. Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung....20
7. Mögliche Schäden an Arten und Lebensräumen nach § 19 BNatSchG....20
8. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .21
9. Bilanzierung der verbleibenden Eingriffswirkung nach der Kompensationsverordnung 23
10. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Betrachtung der Nullvariante) 26
11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung....26
12. Quellen 28
12.1 Literatur....28
12.2 Internet....28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Bestand). 7

Tabelle 2: Liste der im Frühjahr 2013 im Planungsgebiet festgestellten Vogelarten. 11

Tabelle 3: Liste der im Frühjahr 2013 im Planungsgebiet festgestellten Fledermausarten. 12

Tabelle 4: Gefährdungsgrad der Vierpunktameise 13

Tabelle 5: Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG 18

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen und ihre vereinfachte Prüfung. 20

Tabelle 7: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Lagerfeld“ auf Basis des aktuell noch rechtsgültigen Bebauungsplans von 1978 (siehe Karte 2). 24

Tabelle 8: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Lagerfeld“ auf Grundlage der aktuell vorhandenen Biotoptypen nach hessischer Kompensationsverordnung (siehe Karte 1). 25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Bebauungsplanänderung in Lorsch an der Mannheimer Straße (rot umrandet) [Ausschnitt aus TK 25, Blatt 6317; 2003]. 4

Abbildung 2: Kiefernbestand mit der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im Unterwuchs. 8

Abbildung 3: Siedlungsbiotope im Umfeld des Kiefernbestandes. 8

Anlagen

Karte 1: Bestandskarte: Biotoptypen nach der hessischen Kompensationsverordnung

Karte 2: Ist-Bestand der Biotope nach dem aktuellen Bebauungsplan (1978)

Karte 3: Soll-Zustand der Biotoptypen (nach der hessischen KV) mit Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung

1. Einleitung

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Für den Bearbeitungsbereich an der Mannheimer Straße in Lorsch gibt es einen gültigen Bebauungsplan (Nr. 7 „Im Lagerfeld, erste Rechtskraft 1974, hier Version von 1978, 5. Änderung“), der überbaubare Grundstücksflächen ausweist, die innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche liegen. Diese wurden jedoch in der Vergangenheit nicht genutzt, so dass ein Großteil der Fläche mit einem Kiefernwäldchen bestanden ist.

Die Behindertenhilfe Bergstraße GmbH möchte im Bereich der Mannheimer Straße eine Wohnstätte für Menschen mit Behinderung errichten, welche über die bebaubaren Grundstücksflächen hinausgehen soll, um an die bereits vorhandene Bebauung aufzuschließen, so dass die Stadt Lorsch nun die Änderung des Bebauungsplanes vornimmt. Neben der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche soll zusätzlich ein Wohngebiet für drei freistehende Wohngebäude festgesetzt werden.

Nach §13a BauGB ist ein beschleunigtes Verfahren bei der Änderung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung zulässig, wenn eine Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern betroffen ist. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Satz 1).

Dennoch hat sich die Stadt Lorsch entschlossen, eine Umweltuntersuchung durchzuführen, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung zu ermitteln. Hierzu wurde ein vereinfachter Umweltbericht mit besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen erstellt.

1.2 Inhalt, Ziele, Art und Umfang der Planung

Im Bereich der Mannheimer Straße plant die Behindertenhilfe Bergstraße GmbH die Errichtung einer Wohnstätte für Menschen mit Behinderung. Da der geplante Neubau neben der Parzelle 849 auch teilweise die Parzellen 850/1 sowie 351/2 betrifft (neu 850/2 und /3), ist eine Bebauungsplanänderung des bestehenden Bebauungsplanes („Im Lagerfeld, 5. Änderung“) vorgesehen. Eine bisher als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Fläche wird für die Bebauung mit dem Wohnkomplex bzw. auch für Stellplätze, Wege und Zufahrten in Anspruch genommen.

Ein Grundstück der evangelischen Kirche (Parzelle 849) sowie der Stadt Lorsch (westlicher Teil von Parzelle 850/1) wurde von der Behindertenhilfe Bergstraße käuflich erworben und die Flurstücke neu abgegrenzt (850/2 und 850/3). Eine „Überbaubare Grundstücksfläche“ auf Flurstück 848 entfällt und wird in der Bebauungsplanänderung als „Private Grünfläche“ mit Gehölzbestand festgesetzt. Die Ausweisung eines Wohngebietes (WR) entlang der Fichtestraße führt zu einer Ausdehnung überbaubarer Grundstücksfläche Richtung Norden unter Inanspruchnahme eines Teils der öffentlichen Grünfläche.

Für die voraussichtliche Bebauung im neuen Wohngebiet des Änderungsbereiches wird ein Reines Wohngebiet (WR) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,8 mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Die maximale Traufwandhöhe beträgt 7,5 m und die maximale Firsthöhe 10 m. Es ist ein zusammenhängendes Baufenster vorgesehen, sowie eine offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf jedoch höchstens 15 m betragen.

Die Flurstücke 849, 850/2, 850/3 sowie 351/5 (teilw.) werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit „sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ festgelegt, deren Grundflächenzahl ebenfalls 0,4 beträgt. Die maximale Firsthöhe beträgt 10 m. Ein Baufenster mit einer Größe von 794 m^2 befindet sich im Mittelpunkt der Gemeinbedarfsfläche. Die Einrichtung von Stellplätzen ist entlang der Mannheimer Straße vorgesehen.

2. Lage im Raum

Die Stadt Lorsch liegt naturräumlich in der Hessischen Rheinebene (225) im Grenzbereich zwischen dem Käfertal-Viernheimer Sand (225.1) und dem Lampertheimer Sand (225.2). Die Hessische Rheinebene umfasst die Niederterrasse des Rheins. Im Westen der Stadt erstrecken sind Flugsand- und Dünengebiete, im Osten herrschen mit Neckarschwemmlehm bedeckte Flächen vor, die in das verlandete Altneckarbett eingesetzt sind. Im Bereich der an das Plangebiet anschließenden trockenen Flugsand- und Dünengebieten sind in erster Linie Kiefernwälder zu finden.

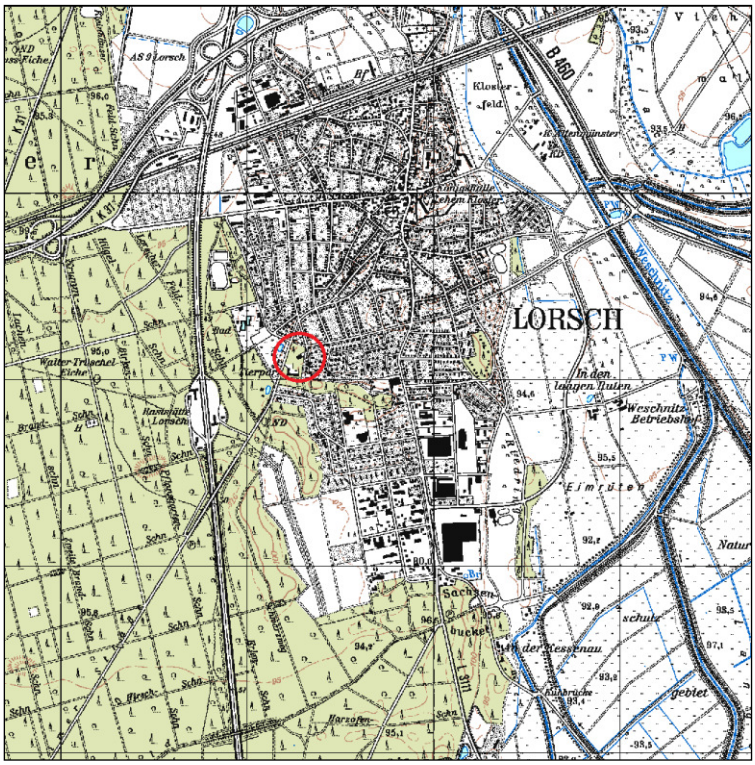

Abbildung 1: :Lage der Bebauungsplanänderung in Lorsch an der Mannheimer Straße (rot umrandet) [Ausschnitt aus TK 25, Blatt 6317; 2003].

Der Planbereich liegt an der Mannheimer Straße am südwestlichen Stadtrand von Lorsch. In Richtung Norden, Osten und Südosten schließt sich Wohnbebauung an, während sich westlich das Naherholungsgebiet Birkengarten mit Grünflächen, Spielplatz, Trimm-dich-Pfad und Vogelpark befindet. Im direkten südlichen Anschluss befindet sich ein Kindergartengelände sowie eine Alten- und Pflegeeinrichtung. Südlich dieser Einrichtung setzt sich entlang des Philosophenweges ein schmales Kiefernwaldband als Grünzug in die Wohnbebauung fort.

3. Planungsrechtliche Vorgaben und bestehender Flächenschutz

Im Regionalplan Südhessen (RSH)/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (mit der Bekanntmachung am 17. Oktober 2011 in Kraft getreten) befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des Vorranggebietes Siedlung (Bestand).

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch (BürgerGIS 2014) befindet sich das Flurstück 872 sowie der östliche Rand des Flurstücks 848 im Bereich von Sonderbauflächen, während der übrige Bereich als Weißfläche abgebildet und mit der Signatur „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) versehen ist.

Der aktuelle Bebauungsplan von 1978 für das Gebiet „Im Lagerfeld“ (BürgerGIS 2014) sieht für den Änderungsbereich ein Sondergebiet (Gemeindebedarfsfläche Altenheim, Kirchenzentrum, Kindergarten) vor, welches nördlich in eine Öffentliche Grünfläche übergeht.

Im Bereich der Bebauungsplanänderung finden sich keine Schutzgebietskategorien.

Es ist zu beachten, dass der auf der Fläche der Bebauungsplanänderung entstandene Kiefernbestand nach § 2 Abs. 1 BWaldG aufgrund seiner Größe von insgesamt ca. 0,4 ha eine Waldfläche darstellt, deren Umwandlung nach § 12 HWaldG grundsätzlich einer Genehmigung bedarf. Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens in den 70er Jahren wurde bereits eine Ersatzaufforstung für die Inanspruchnahme durch das geplante Kirchen- und Sozialzentrum beantragt, die damals genehmigt und durchgeführt wurde (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7, „Im Lagerfeld“, 7. Änderung; Kap. I, 2.5), so dass auf die Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens verzichtet werden kann.

4. Bestand, Empfindlichkeit und Bewertung der Schutzgüter

4.1 Abiotische Schutzgüter

Boden

Der Bereich der B-Planänderung ist durch das Vorkommen von Flugsanden gekennzeichnet, welche gegen Ende des mittleren Pleistozäns abgelagert wurden und über älteren Sand- und Kiesablagerungen des Rheins liegen (HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG 1989). Die Bohrungen des Baugrund- und Gründungsgutachtens (GEO-SERVICE 2013) haben für den Bereich des Flurstücks 849 (Flur 11) humose, schluffige Feinsande im Oberboden über einer Schicht kalkfreier, pleistozäner Flugsande ergeben, welche ab einer Tiefe von ca. 4.7 m in grobsandige, quartäre Flusssande übergehen.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden richtet sich an den verschiedenen Bodenfunktionen aus. Bezüglich der Kernfunktionen des Bodens (siehe auch § 2 BBodSchG):

- Archivfunktion (Böden als Archive der Natur-, Kultur- und Landschaftsgeschichte)
- Produktionsfunktion (Böden als Voraussetzung für die Landbewirtschaftung)
- Regelungsfunktion (Böden als Filter und Puffer hinsichtlich Grundwasserneubildung, Abflussverzögerung) und
- Lebensraumfunktion (Böden als Standort für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen)

wird den vorliegenden unversiegelten Bodentypen eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Wasser

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Nach dem Baugrund- und Gründungsgutachten (GEOSERVICE 2013) befindet sich die Mannheimer Straße auf einem Niveau von 95 m NN, während das Gebiet nach Osten hin leicht ansteigt. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen im Jahr 2012 lag ein Grundwasserspiegel von etwa 91,6 m NN vor.

Luft/Klima

Der Bereich der B-Planänderung befindet sich am südwestlichen Ortsrand der bebauten und versiegelten Siedlungsflächen von Lorsch, der durch Naherholungs- und Waldflächen im unmittelbaren Anschluss (u.a. Birkengarten) gekennzeichnet ist.

Die sich anschließenden Waldflächen besitzen eine große Bedeutung für die Produktion von Kaltluft, so dass der Fläche des Plangebietes nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich ihrer Klimaschutzfunktion beigemessen wird.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz

Der Ist-Zustand bezüglich der Biotoptypen des Plangebietes wurde auf der Basis einer flächendeckenden Kartierung der Biotoptypen nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV in der Fassung vom 1. September 2005) im Frühsommer 2013 bewertet.

Es wurden die Brutvögel sowie Fledermäuse und Reptilien erfasst.

4.2.1 Biotope und Flora

In Tabelle 1 sind alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen aufgeführt; angegeben ist jeweils die Gesamtflächengröße (in m^2) sowie ihr Flächenanteil bezogen auf das Erfassungsgebiet.

Die Biotoptypenkarte des Ist-Zustands (Maßstab 1:500) befindet sich als Karte 1 in der Anlage.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht anzutreffen.

Tabelle 1: Biotoptypen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Bestand).

Typ-Nr.	Nutzungs- /Biotoptyp	Wertpunkte je m^2	Flächengröße [m^2]	Flächenanteil [%]
	Gehölze und Gebüsche			
01.212/01.180	Naturnaher Kiefernwald/Naturferne Laubholzforste	44	3957	56,1
02.500	Hecken-/ Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23	42	0,6
	Offenlandbiotope			
06.310*	Extensiv genutzte Frischwiesen	34	165	2,3
06.920	Grünlandeinsaat	16	38	0,5
	Siedlungs- und siedlungsnahe Biotope			
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3	552	7,8
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	661	9,4
10.530	Wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	672	9,5
10.620	Bewachsener Waldweg	21	101	1,4
10.710	Dachfläche, unbegrünt	3	18	0,3
11.221	Gärtnerisch gepflegter Anlage	14	256	3,6
11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	21	586	8,3

*: Abwertung um 10 Pkte./m^2 aufgrund des hohen Anteils an Ruderalarten

Gehölze und Gebüsche

Den größten Anteil im Bearbeitungsgebiet nimmt mit 56,1 % der als eine Mischung aus naturnahem Kiefernwald (01.212) und naturferner Laubholzforste (01.180) kartierte Baumbestand ein, der sich aus Kiefern zusammensetzt, von denen ein großer Anteil abgängig und zudem stark von Misteln befallen ist (Abbildung 2). Der dichte Unterwuchs ist vor allem durch das dominante Auftreten der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina)* gekennzeichnet, die als ausbreitungsstarke, nicht-heimische Baumart den naturschutzfachlichen Wert des Wäldchens stark herabsetzt. An weiteren Arten sind Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Roteichen (*Quercus rubra*) und Lärchen (*Larix decidua*) zu finden.

Offenlandbiotope

Die als extensiv genutzte Frischwiese (06.310*) kartierte, kleine Offenfläche, die sich dem Waldbereich südlich anschließt, ist einerseits durch das Auftreten von Sand- aber auch Ruderalarten wie u.a. Silber-Fingergras (*Potentilla argentea*), Weichem Storchenschnabel (*Geranium molle*), Kleinem Sauerampfer (*Rumux acetosella*), Weicher Trespe (*Bromus hordeaceus*) und Tauber Trespe (*Bromus sterilis*) charakterisiert. Aufgrund des hohen Anteils an Ruderalarten, wurde dessen Ökopunktwert um insgesamt 10 Punkte/m^2 reduziert.

Siedlungs- und siedlungsnahe Biotope

Bei allen weiteren Biotoptypen handelt es sich in erster Linie um städtisch geprägte Biotope ohne floristische Besonderheiten (Abb. 3), wie u.a. versiegelte Flächen (10.510 und 10.520), Wege (10.530 und 10.620), Dachflächen (10.710) und städtisch geprägte Grünflächen (11.221, 11.225), die insgesamt eine Fläche von etwa 40 % einnehmen.

Abbildung 2: Kiefernbestand mit der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im Unterwuchs.

Abbildung 3: Siedlungsbiotope im Umfeld des Kiefernbestandes.

4.2.2 Fauna

Die Auswahl der Artengruppen, die hinsichtlich ihres Vorkommens im Gebiet untersucht wurden, erfolgte nach folgenden Kriterien.

1. Artengruppen, die im Gebiet zu erwarten sind und unter denen sich europarechtlich geschützte Arten befinden.

2. Artengruppen, die im Gebiet zu erwarten sind und unter denen sich a) Arten befinden, die aufgrund ihrer Seltenheit oder Gefährdung besonderen Schutz benötigen oder Arten, die b) durch nationales Artenschutzrecht geschützt sind.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse bearbeitet. Außerdem wurde innerhalb der Gruppe Reptilien speziell nach der europarechtlich geschützten Zauneidechse gesucht.

Die Avifauna wurde durch drei Frühjahrsbegehungen am 8. und 22. Mai durch Karsten Böger und am 28. Mai durch Dirk Diehl in Kombination mit der Begehung für Fledermäuse und Zauneidechse erfasst.

Das Potential an Quartiermöglichkeiten im Plangebiet, sowie die Habitateignung als Jagdgebiet für Fledermäuse wurde am 28.5.2013 in Augenschein genommen. Dazu wurde das Gebiet abgelaufen und die ausreichend für eine Höhlenbildung dimensionierten Stämme der vorhandenen Bäume (im wesentlichen Kiefern) von mehreren Seiten betrachtet, um Rindenspalten, aufgesplitterte Stellen oder Höhlungen an den Bäumen zu entdecken.

Am 17.6.2013 folgte zur Erfassung der das Gebiet zur Jagd nutzenden Fledermäuse eine Abendbeobachtung von ca. 2 h Dauer ab Sonnenuntergang unter Verwendung des Ultraschalldetektors Laar Bridge-Box. Das Gebiet wurde in dieser Zeit dreimal langsam auf dem Randweg umrundet, wobei an zwei Stellen im Süden Wege genutzt wurden, die durch das Plangebiet führen. Fledermauslaute, die vor Ort nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden konnten, wurden zehnfach zeitgedehnt mit dem Analyseprogramm Pettersson Batsound 3.31 vor Ort in einen Rechner eingespielt und später ausgewertet.

Am 28.5.2013 wurde das gesamte Gebiet am Morgen - zum Zeitpunkt des größten Thermoregulationsbedarfs der Zauneidechse - nach sich sonnenden Tieren abgesucht. Daneben wurden Holzstücke und andere als Verstecke geeignete Objekte aufgedeckt, um darunter versteckte Kriechtiere aufzufinden. Die Suche in Verstecken wurde am 17.6.2013 wiederholt, um die Basis für die Einschätzung der Situation etwas zu verbessern.

Avifauna

Das Wäldchen mit seinen Randbereichen zu den benachbarten Siedlungsflächen und dem westlich angrenzenden Park beherbergt vor allem eine Avizönose der Gebüsch- und Baumbrüter, zu denen nur wenige weit verbreitete Höhlenbrüter hinzutreten. Zu diesen Gebüsch- und Baumbrütern zählen neben den sehr häufigen Vogelarten, wie z.B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Mönchgrasmücke auch die Nachtigall, die in dem dichten Unterwuchs des lückigen Kiefernbestands gute Brutmöglichkeiten vorfindet und mit mehreren Brutpaaren vertreten ist. Als Höhlenbrüter konnten u. a. Blau- und Kohlmeise sowie Star nachgewiesen werden, die alle auch künstliche Nisthilfen inmitten der Ortschaften annehmen. An den angrenzenden Gebäuden brüten Haussperling und Hausrotschwanz, die das Gebiet mit zur Nahrungssuche nutzen und sich hier regelmäßig aufhalten. Der ebenfalls festgestellte Girlitz hat möglicherweise in den benachbarten Gärten oder im Park gebrütet. In den Gehölzen zum angrenzenden Park konnte der Trauerschnäpper festgestellt werden, von dem angenommen wird, dass er im oder am Rande des Gebiets im Untersuchungsjahr gebrütet hat. Bemerkenswert ist die Beobachtung des **Baumfalken**, der im Wäldchen in der

Dämmerung nach Fledermäusen gejagt hat, die aus dem Siedlungsbereich einflogen. Der Baumfalke wird in den nahen Kiefernwäldern im Westen Lorschs brüten, in den Siedlungsrandbereichen macht er Jagd auf Fledermäuse. Die vollständige Artenliste befindet sich in Tabelle 2.

Der Baumfalke ist als gefährdete Art auf der Roten Liste sowohl von Hessen als auch von Deutschland geführt. Weitere Rote-Liste-Arten, die beobachtet wurden, sind das Gebiet überfliegende Mehlschwalben und ein Wanderfalke, der bei der Begehung am 28. Mai beobachtet wurde. Diese Arten haben aber wenig Bezug zu dem kleinen Untersuchungsgebiet. Die Mehlschwalben jagen regelmäßig im Luftraum über dem Gebiet, wie über dem gesamten Siedlungsraum, der Wanderfalke wurde nur einmal beim Überflug beobachtet. Diese beiden Arten werden durch die geplanten Veränderungen im Gebiet nicht weiter berührt. Arten des Untersuchungsgebiets, die hessenweit unter Bestandsrückgängen zu leiden haben und daher auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehen, sind der Girlitz und der Haussperling sowie der ebenfalls nur geringen Bezug zum Gebiet aufweisende Mauersegler, der in dieser Beziehung wie die Mehlschwalbe zu beurteilen ist. Insbesondere im Hinblick auf den zu gewährleistenden speziellen Artenschutz ist die Einstufung des Erhaltungszustandes der Populationen in Hessen von Bedeutung. Nach der aktuellen Neueinstufung des Erhaltungszustandes der Vogelpopulationen in Hessen durch die Staatliche Vogelschutzwarte (SVSW 2014) sind die Populationen der vier folgenden im Gebiet vorkommenden Arten (ohne die Arten mit sehr geringem Bezug zur Untersuchungsfläche) in keinem günstigen Zustand, nämlich Baumfalke, Girlitz, Haussperling und Trauerschnäpper.

Tabelle 2: Liste der im Frühjahr 2013 im Planungsgebiet festgestellten Vogelarten.

Art			**Rote Liste**			**Erhaltungszustand[3] i. Hessen**
deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	**VSRL[1]**	**RL D (2007)**	**RL H (2006)**	**Status[2]**	
Amsel	*Turdus merula*				B	
Bachstelze	*Motacilla alba*				(B)	
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Art. 4.2	3	3	NG	
Blaumeise	*Parus caeruleus*				B	
Buchfink	*Fringilla coelebs*				B	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*				B	
Girlitz	*Serinus serinus*			V	(B)	
Grünling	*Carduelis chloris*				B	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*				(B)	
Haussperling	*Passer domesticus*		V	V	(B)	
Kohlmeise	*Parus major*				B	
Mauersegler	*Apus apus*			V	(NG)	
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Art 4.2	V	3	(NG)	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				B	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*				B	
Rabenkrähe	*Corvus corone*				B	
Ringeltaube	*Columba palumbus*				B	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*				B	
Star	*Sturnus vulgaris*				B	
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*				(B)	
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	I		3	Ü	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*				B	

[1]: I = Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL), Art 4.2 gefährdeter Zugvogel nach Art 4.2. VSRL

Rote Liste D (Deutschland) und H (Hessen): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

[2]: B = Brutvogel, (B) = Brutvogel in der unmittelbaren Nachbarschaft oder Brut im Gebiet nicht sicher, NG = Nahrungsgast, (NG) = Nahrungsgast, aber ohne besonderen Bezug zum Gebiete, z.B. im Luftraum über dem Gebiet jagend, Ü = Überflug beobachte, kein Bezug zum Gebiet

[3]: grün: guter Erhaltungszustand, gelb: ungünstig – unzureichender Erhaltungszustand nach SVSW 2014.

Reptilien

Die Suche nach der Zauneidechse blieb ohne Erfolg. Strukturell eignen sich kleine Flächen am Südrand der Gehölzfläche am ehesten für eine Ansiedlung, einschließlich des Randes des Parkplatzes am Kindergarten. Dort gibt es zumindest bis Juni niederwüchsige und besonnte Stellen vor oder zwischen den Kiefern.

Fledermäuse

Die Bäume des Untersuchungsgebietes stellen keine potentiellen Fledermausquartiere dar. Die Fläche wird ausschließlich von jagenden Fledermäusen beflogen, die aus dem umgebenden Siedlungsbereich kommen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die aus dem nördlichen Siedlungsbereich in das Untersuchungsgebiet einfliegen. Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurde lediglich beim Überfliegen der Fläche festgestellt, während ein Exemplar einer Bartfledermaus-Art am Ostrand der Fläche beobachtet wurde.

An den Bäumen des Gebietes konnten keine potentiellen Fledermausquartiere ausgemacht werden. Von einzelnen Nistkästen abgesehen, die meist in schlechtem Zustand sind, bietet die Fläche somit keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Bei der Abendbegehung konnte gut mitverfolgt werden, wie die dort jagenden Tiere aus dem Siedlungsbereich in das Gebiet einfliegen.

Für Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) schien das Gelände die erste Station bei der nächtlichen Jagd zu sein. Aus Norden kommend wurden die Tiere zur Ausflugszeit in kurzem Abstand beim Einflug in das Gebiet beobachtet. 12 Exemplare der Zwergfledermaus, von denen im Gebiet immer nur 1-2 zu beobachten waren, und 4 Exemplare der Breitflügelfledermaus, von denen 2-3 eine Weile im Gebiet jagten, wurden aus Norden kommend beim Einflug ins Gebiet bemerkt. Es ist zu vermuten, dass sich das Quartier der Zwergfledermaus nicht weit vom Plangebiet in der nördlich angrenzenden Siedlungsfläche befindet.

Zwei weitere Fledermausarten wurden nur kurz beobachtet. Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist eine auffällige und laut rufende Art, die sich offensichtlich nicht länger im Gebiet aufgehalten hat. Einmal war während der Beobachtungszeit die typische Ruffolge des hoch fliegenden Tieres („Plip-Plop-Laute“) zu hören. Zwei Mal wurde eine Bartfledermaus -Art (*Myotis mystacinus/brandtii*) beobachtet. Derzeit ist es nicht möglich, die Rufe dieser Tiere sicher einer der beiden in Frage kommenden Arten zuzuordnen.

Tabelle 3: Liste der im Frühjahr 2013 im Planungsgebiet festgestellten Fledermausarten.

Art		**RLH**	**RLD**	**FFH-RL**		**Sonstiges**
				II	IV	
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V		x	Überflug, kein Bezug zum Gebiet
Bartfledermaus-Art	*Myotis (mystacinus?)*	2	V		x	2 Ex. anhaltende Jagd bis zur Dunkelheit
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G		x	1 Ex. In d. Dunkelheit am Ostrand
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-		x	Ca. 12 Ex.
RLH = Rote Liste Hessen (Kock & Kugelschafter 1996) RLD = Rote Liste Deutschlands (Meinig et al. 2009) FFH-RL = FFH-Richtlinie						

Bemerkenswerte Zufallsfunde

Ein bemerkenswerter Zufallsfund ist das Vorkommen der in Hessen vom Aussterben bedrohten Vierpunktameise (*Dolichoderus quadripunctatus*) am Holzgeländer zwischen Kindergarten und Parkplatz. Diese Ameisenart ist sehr wärmebedürftig und besiedelt Bohrgänge von Holzinsekten in Bäumen. Bevorzugt wird die Walnuss besiedelt, häufig ist aber auch die Ansiedlung auf Kirschbäumen mit Efeubewuchs. Gelegentlich tritt die

Vierpunktameise auch an efeubewachsenen Fassaden auf. Die Völker der Art sind nicht sehr volkreich.

Die Vierpunktameise (*Dolichoderus quadripunctatus*) ist eine stark gefährdete Art, die aber in den wärmebegünstigen südhessischen Regionen relativ gute Bestände aufweist. Dies bedeutet eine besondere Verantwortung Südhessens für den Bestand. Auch wenn die Art nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfüllt, wird ihre Berücksichtigung bei der Planung empfohlen.

Tabelle 4: Gefährdungsgrad der Vierpunktameise

Art		**RLH**	**RLD**	**FFH-RL**		**Sonstiges**
				II	IV	
Vierpunktameise	*Dolichoderus quadripunctatus*	1	2			
RLH = Rote Liste Hessen Ameisen: Bauschmann et al. 1996 RLD = Rote Liste Deutschlands (Ameisen: Seifert 1998)						

4.3 Sonstige Schutzgüter

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich der geplanten Bebauungsplanänderung ist durch die Ortsrandlage mit den sich anschließende Park- und Waldflächen im Westen und Süden gekennzeichnet, während sich nördlich/nordöstlich die Ortsfläche von Lorsch mit Wohnbebauung anschließt.

Aufgrund des waldartigen Charakters im Übergang zwischen Ortslage und Park- bzw. Waldflächen am Ortsrand, wird der Wahrnehmungsqualität des Schutzgutes Landschaft eine mittlere Bedeutung zugemessen.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Im Vordergrund dieses Schutzgutes stehen die Aspekte Wohnumfeld und Erholung im Wohnumfeld (in geringerem Umfang).

Die Nutzung des Wäldchens durch Spaziergänger erfolgt zum größten Teil randlich auf den vorhandenen Fußwegen. Der nördliche Teilbereich besitzt den Charakter einer gepflegten Grünanlage, während sich südlich angrenzend der Spielplatz der Kindertagesstätte befindet.

Aufgrund des Waldcharakters innerhalb der Ortsrandlage wird dem Wohnumfeld trotzdem eine mittlere Bedeutung zugewiesen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Kiefernwäldchen stellt sich nach dem BWaldG (§ 2 Abs. 1) aufgrund seiner Größe (ca. 0,4 ha) als Wald (Kiefernwald mit Traubenkirschenunterwuchs) dar.

5. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.1 Abiotische Schutzgüter

Schutzgut Boden

Die Umsetzung der Bebauungsplanänderung würde für den Bereich des Wohngebietes eine Bebauung bzw. Befestigung auf einer Gesamtfläche von 830 m^2 bedeuten, da nach § 19, Abs. 4 der BauNVO die zulässige Grundfläche durch weitere bauliche Anlagen (wie Stellplätze, Garagen, Gartenhütten) um weitere 50 % überschritten werden darf. Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen vorderer Grenze des Baufensters und Fichtestraße zulässig, während Garagen auf überbaubaren Flächen sowie einer südlich an das Baufenster angrenzenden festgesetzten Fläche errichtet werden dürfen. Auch sonstige Nebengebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten, während Gerätehütten (kleiner als 30 m^3) auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Da sich am südlichen Ende des geplanten Wohngebietes bereits ein befestigter Parkplatz befindet, sind die Auswirkungen nachfolgender Bodenversiegelung in diesem Bereich als geringfügiger einzuschätzen.

Die zulässige Versiegelung durch Bebauung inklusive möglicher Nebenanlagen und Stellplätze im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche liegt bei insgesamt 1135 m^2 (Grundflächenzahl 0,4 und mögliche Überschreitung um 50%).

Die Funktion des Bodens als Standort für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen geht auf den zukünftig versiegelten Flächen verloren; auch die Regelungsfunktion des Bodens als Filter und Puffer bezüglich der Grundwasserneubildung ist beeinträchtigt.

Um den Verlust der Bodenfunktionen zumindest teilweise auszugleichen, ist eine wasserdurchlässige Bauweise für Stellplätze, Zufahrten, Wege und Hofflächen vorgesehen.

Die folgenden bauordnungsrechtlichen Hinweise und Empfehlungen über Maßnahmen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen (siehe: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7, Kap. C, Absatz 5):

- Abschieben des Oberbodens zum Schutz vor Überlagerung (z.B. bei Geländeaufschüttungen)
- Verwendung von Aushubmaterial für Auffüllungen
- Schonender Bodenabtrag unter Trennung von Ober- und Unterboden
- Wiederverwendung des Erdaushubs auf den Baugrundstücken (wenn möglich)

Schutzgut Wasser

Da im Gebiet der Bebauungsplanänderung keine Oberflächengewässer vorhanden sind, wird nur die Umweltwirkung auf das Grundwasser beurteilt.

Die Festsetzungen in der Bebauungsplanänderung sehen vor, dass anfallendes, nicht verunreinigtes Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern ist, so dass sich die Grundwasserneubildung nicht wesentlich verringert. Die Vorgaben der

Stellplatzsatzung der Stadt Lorsch sehen zudem ebenfalls die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen und die Umpflanzung mit geeigneten Bäumen und Sträuchern vor.

Falls die beschriebenen Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist nur von geringfügigen Beeinträchtigungen des Grundwassers auszugehen.

Schutzgut Luft/Klima

Da der durchgrünte Charakter der Bebauungsplanfläche durch die Erhaltung und Neupflanzung vieler Bäume auch weiterhin vorhanden, eine randliche Bebauung sowie die Erhaltung des Kiefernwaldes im mittleren Bereich vorgesehen ist, wird dem Konflikt mit dem Schutzgut Luft/Klima nur eine geringe Bedeutung bescheinigt.

5.2 Schutzgut Tier und Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz

5.2.1 Biotope und Flora

Die Bebauungsplanänderung bewirkt bei Umsetzung der Planung den Verlust von etwa 2700 m^2 des Kiefernbestandes durch die Inanspruchnahme der Fläche für Gemeinbedarf bzw. die Errichtung und Erschließung von Bauflächen im Wohngebiet.

Die Bebauung bzw. Umwandlung im Rahmen des neuen Wohngebietes betrifft etwa zur Hälfte eine bereits befestigte (wenn auch wasserdurchlässige) Parkplatzfläche und gepflasterte Flächen (ca. 600 m^2) sowie den östlichen Rand des Kiefernwäldchens in einer Größenordnung von etwa 800 m^2, während die Gemeinbedarfsflächen zu einem voraussichtlichen Verlust des Kiefernbestandes von ca. 1900 m^2 führen.

Die vorgesehene Aufwertung und Erhaltung des verbleibenden Wäldchens (Auslichtung durch die Entnahme von *Prunus serotina,* Anpflanzung von Kiefern/Eichen) sowie die Erhaltung von jungen/vitalen Bäumen und der Neuanpflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen im gesamten Änderungsbereich stellt einen teilweisen Ausgleich der Eingriffswirkung dar.

5.2.2. Fauna

Für die Vogelwelt gehen mit der geplanten Bebauung vor allem im Westen des Gebietes etwa 1900 m² unterholzreicher Kiefernbestand verloren, der vor allem Gebüsch- und Baumbrütern als Lebensraum zur Anlage von Fortpflanzungsstätten dient. Die diesen Raum besiedelnden Vogelarten befinden sich jedoch in Hessen weitgehend in einem guten Erhaltungszustand und sind im Siedlungsbereich von Lorsch mehr oder weniger verbreitet. Allein die Nachtigall meidet störungsreiche Bereiche in den Siedlungen und bevorzugt die offenere Landschaft oder gebüschreiche Siedlungsränder. Als bemerkenswerter Nahrungsgast unter den Vögeln nutzt der Baumfalke das Gebiet zur Jagd auf Fledermäuse, die aus dem Siedlungsbereich über den Bereich des Wäldchens und in den angrenzenden Park weiterfliegen.

Die Nutzung des Gebietes durch die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Insbesondere die größere Wohnanlage im Westen könnte auch mit Nisthilfen für den Hausrotschwanz versehen werden.

Das Plangebiet wurde bei der Abendbegehung insgesamt stark von jagenden Fledermäusen frequentiert. Es waren Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, die recht anhaltend im Gebiet jagten. Für den Abendsegler spielte das Gebiet während der Beobachtungszeit keine erkennbare Rolle. Das Tier überflog das Areal einmal auf seinen weitreichenden Jagdflügen.

Da keine nennenswerte Quartierpotentiale vorhanden sind und die Flächengröße im Verhältnis zu den nächtlichen Aktionsradien der angetroffenen und zu erwartenden Arten wie Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)) gering ist, kann nur von einem veränderten Insektendargebot ausgegangen werden. Die Bebauung an sich stellt eine Verschlechterung für die Entwicklungsmöglichkeiten von freifliegenden Insekten dar, jedoch sind die Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse stark abhängig von der Eingrünung der Gebäude wie auch von der insektenbindenden Wirkung der Beleuchtung. Der zentrale Bereich des Wäldchens bleibt erhalten, durch eine stellenweise Öffnung des Unterwuchses zur Stärkung eines offeneren, lichten Kiefernwaldes kann andererseits auch die Insektenwelt positiv beeinflusst werden.

Wichtig ist, dass die Verbindung zwischen der Untersuchungsfläche und den nördlich angrenzenden Gärten nicht unterbrochen wird, da von hier aus Fledermäuse niedrig in das Gebiet einflogen. Die Planung sieht hier aber auch keine wesentliche Änderung vor und der bestehende Weg wird auch in Zukunft nur ein Fuß- und Radweg darstellen.

5.3 Sonstige Schutzgüter

Landschaftsbild

Die geplante Bebauung durch die Behindertenhilfe sowie mögliche Neubauten im Wohngebiet gliedern sich in die umgebende Wohn- und Gemeinbedarfsbebauung (Kindergarten, Seniorenwohnheim) ein. Der mittlere Teilbereich der Wald- und Grünfläche bleibt zudem erhalten, so dass das Schutzgut Landschaft nur geringfügig betroffen ist.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Die Erhaltung bereits vorhandener und Anpflanzung neuer Bäume führt dazu, dass die geplante Bebauung aufgelockert wird und sich dem Kindergartenfreigelände optisch anschließt. Die Zuwegung zum Kindergarten ausgehend von Mannheimer Straße bzw. Fichtestraße bleibt erhalten. Auch die Grünanlage kann weiterhin über den Fußgänger- und Fahrradweg in Ost-West-Richtung gequert werden, so dass die Erholungsfunktion keiner grundlegenden Veränderung unterliegt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung wird eine Waldfläche nach § 2 Abs. 1 BWaldG einer Größenordnung von etwa 2700 m^2 in Anspruch genommen. Die verbleibende Waldfläche wird aber in ihrer Struktur erhalten bzw. aufgewertet werden.

5.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen zwischen den abiotischen Schutzgütern wie Boden, Wasser und Kleinklima sowie der belebten Umwelt sehr enge Wechselwirkungen. Änderungen bei den erstgenannten Schutzgütern wirken intensiv auf Tier- und Pflanzenwelt ein.

Im vorliegenden Fall bewirken die Umsetzung der Bebauungsplanänderung und die damit verbundene Versiegelung des Bodens den Verlust von Kiefernwald in einer Größenordnung von etwa 2700 m^2, dessen Wert in erster Linie aus zoologischer Sicht als Lebensraum für bestimmte Vogelarten (Gebüsch- und Baumbrüter) sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse zu sehen ist.

Aufgrund der vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen sowie der geplanten Erhaltung des Waldes im zentralen Bearbeitungsbereich sind keine Wechselwirkungen zu erkennen, die zu einer Verstärkung von Umweltwirkungen führen.

6. Artenschutzfachbeitrag

Der Artenschutzfachbeitrag prüft, ob für relevante geschützte Arten die Verbotstatbestände des §44 Abs.1 BNatSchG erfüllt sind. Ist dies der Fall, kann das Vorhaben so nicht verwirklicht werden Es müssen in einem solchen Fall durch vorlaufende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände vermieden werden.

6.1 Wirkraum und Wirkfaktoren

Durch folgende Vorhabensbestandteile sind Auswirkungen auf die Verbotstatbestände denkbar:

- Überbauung von Grünflächen mit Verlust von Habitaten und Lebensräumen, Veränderung der Nahrungsgrundlage von hier jagenden Greifvögeln und insektenfressenden Vögeln sowie Fledermäusen (anlagebedingte Wirkungen),
- bauzeitbedingte Störungen und Zerstörungen von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingte Wirkungen) und
- Störung der Umgebung der Baukörper durch Nutzung der Gärten durch die Bewohner (betriebsbedingte Wirkungen).

Der Wirkraum betrifft nur den unmittelbaren Bereich der Bebauungsplanänderung.

6.2 Prüfungsgegenstand

Die zu prüfenden Sachverhalte und die zu prüfenden Arten ergeben sich aus dem § 44 BNatSchG. Die Verbotstatbestände sind in folgender Tabelle aufgelistet.

Tabelle 5: Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG

Tiere
§ 44 (1) Nr. 1 Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 (1) Nr. 2 Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 (1) Nr. 3 Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Pflanzen
§ 44 (1) Nr. 4 Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da das Vorhaben ein Genehmigungsverfahren durchläuft und damit den nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen gleichzustellen ist, ist der Verbotstatbestand des Fangens, Tötens oder Verletzens nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur erfüllt, sofern die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang mit oder ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht weiterhin gewährleistet ist. Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen betrachtet, da der Verbotstatbestand nur dann eintritt, wenn sich die Störung auf den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich auswirkt. Außerdem gelten die Zugriffsverbote in diesem Fall nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Neben allen Vögeln sind im Gebiet dies die beobachteten vier Fledermausarten.

Für die Vogelarten, die sich in einem guten Erhaltungszustand in Hessen befinden, ist nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (HMULV 2011, 2. Auflage) eine vereinfachte Prüfung möglich.

6.3 Artbezogene Prüfung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie aller europäischen Vogelarten

Fledermäuse

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) konnte nur einmal als Überflieger festgestellt werden. Das Gebiet spielt für diese Art keine erkennbare Rolle, die Art besitzt große Jagdreviere, potentielle Quartierplätze sind im Gebiet nicht vorhanden. Eine Wirkung des Vorhabens auf diese Art ist daher auszuschließen. Da kein Wirkpfad von dem Vorhaben auf diese Art ausgeht, ist das Eintreten der angeführten Verbotstatbestände auszuschließen. Eine detaillierte Prüfung kann unterbleiben.

Für die übrigen Arten wird eine solche Prüfung anhand der Prüfbögen des Artenschutzleitfadens (HMULV 2011) vorgenommen, die aufgrund ihres Umfangs im Anhang dargestellt sind. Das zusammenfassende Ergebnis wird im folgenden Kapitel mitgeteilt.

Vögel

Von den festgestellten Vogelarten befinden sich sieben Arten in Hessen nicht in einem guten Erhaltungszustand. Drei von diesen Vogelarten haben jedoch keinen besonderen Bezug zu diesem Gebiet, sondern überfliegen dieses Gebiet gelegentlich auf ihren Jagdflügen oder eben nur rein zufällig. Die vorgesehenen baulichen Veränderungen im Gebiet haben auf diese Vögel keinen Einfluss, ein Wirkpfad ist somit nicht gegeben. Diese drei Vogelarten (s. Tabelle 2) sind der Wanderfalke (*Falco peregrinus*), der Mauersegler (*Apus apus*) und die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*).

Für die übrigen vier Vogelarten, nämlich den Girlitz (*Serinus serinus*), den Baumfalken (*Falco subbuteo*), den Haussperling (*Passer domesticus*) und den Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) wir eine Prüfung anhand der Prüfbögen des Artenschutzleitfadens durchgeführt und im Anhang dargestellt. Auch dieses Ergebnis wird im folgenden Kapitel vorgestellt.

Für die übrigen Arten erfolgt die vereinfachte Prüfung anhand der folgenden Tabelle. Für keine dieser Arten ist einer der Verbotstatbestände erfüllt. Die Verbotstatbestände sind für sie unter anderem auf Grund der Vermeidung der Rodungsarbeiten zur Brutzeit und aufgrund ihrer weiten Verbreitung und ihrer Möglichkeit andere Habitate im Umfeld zu besiedeln, auszuschließen.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen und ihre vereinfachte Prüfung.

wissenschaftlicher Name	Trivialname	Vorkommen[1]	Schutzstatus[2]	Anzahl Brutpaare in Hessen	Potentiell betroffen § 44 Abs. 1 **Nr. 1** BNatSchG	Potentiell betroffen § 44 Abs. 1 **Nr. 2** BNatSchG	Potentiell betroffen § 44 Abs. 1 **Nr. 3** BNatSchG
Turdus merula	Amsel	N	b	>10.000	Ja, aber Vermeidung durch Rodung und Abriss außerhalb der Brutzeit	Ja, aber ohne Beeinträchtigung der lokalen Population	Ja, aber ohne Beeinträchtigung der ökologischen Funktion
Motacill alba	Bachstelze	N	B	>10.000			
Parus caeruleus	Blaumeise	N	b	>10.000			
Fringilla coelebs	Buchfink	N	b	10.000-15.000			
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	N	b	>10.000			
Carduelis chloris	Grünfink	N	b	>10.000			
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	N	b	>10.000			
Parus major	Kohlmeise	N	b	>10.000			
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	N	b	>10.000			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	N	b	>10.000			
Corvus corvus	Rabenkrähe	N	b	>10.000			
Columba palumbus	Ringeltaube	N	b	>10.000			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	N	b	>10.000			
Sturnus vulgaris	Star	N	b	>10.000			
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	N	b	>10.000			

[1] Vorkommen: N = nachgewiesen, P = potentiell
[2] Schutzstatus nach §10 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

6.4. Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Es wurde für vier Vogelarten und drei Fledermausarten artweise geprüft, ob die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes eintreten. Für 14 Vogelarten wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. Dabei ergab sich, dass in dem Fall, in dem eine Gehölzrodung nur zwischen September und Ende Februar stattfindet keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

7. Mögliche Schäden an Arten und Lebensräumen nach § 19 BNatSchG

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG ist ein Umweltschaden dann gegeben, wenn die in § 19 Abs. 2 aufgeführten Arten und Lebensräume „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands“ erleiden. Keine Schädigung nach § 19 Abs. 1 BNatSchG liegt vor, wenn nachteilige Auswirkungen ermittelt wurden und z.B. im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes genehmigt wurden oder zulässig sind.

In § 19 Abs. 2 und Abs. 3 sind die folgenden Arten und Lebensräume aufgeführt, die einen Umweltschaden erleiden können:

- Alle Arten des Anhangs I und des Artikels 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
- Alle Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie
- Alle Lebensräume der Arten des Anhangs I und des Artikels 4.2 der Vogelschutzrichtlinie sowie des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Artenschutzfachbeitrag wird festgestellt, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten, wenn die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Eine erhebliche Schädigung im Sinne des § 19 BNatSchG von Arten und ihren Lebensräumen nach Anhang I und des Artikels 4.2. der Vogelschutzrichtlinie sowie von Arten und ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird ausgeschlossen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten und ihre Lebensräume nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen, so dass eine erhebliche Schädigung nach § 19 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen wird.

Damit ergibt sich für alle Arten und Lebensräume nach § 19 BNatSchG kein Umweltschaden durch vom Bebauungsplan vorgesehene Vorhaben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im geplanten Bereich der Bebauungsplanänderung „Im Lagerfeld“ vorgesehen (Karte 3):

Vermeidungsmaßnahme:

V1: Rodungszeitraum

Die Rodung sowie der Rückschnitt von Gehölzen erfolgt außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

V2: Schutz des zu erhaltenden Kiefernbestandes

Die Fläche des zu erhaltenden Kiefernwaldes ist vor Befahren zu schützen. Eine Nutzung als Baueinrichtungsfläche wird ausgeschlossen. Während der Bauzeit(en) wird die Fläche durch geeignete Absperrmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.

Minimierungsmaßnahmen:

- M1a: Neupflanzung standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten

  Öffentliche Wege, entlang der Mannheimer Straße: Verwendung gebietseigener Gehölze (entsprechend BMU, 2012)

Öffentliche Wege: Umsetzung der Pflanzmaßnahmen spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Entlang der Mannheimer Straße, sonstige private Flächen: Umsetzung der Pflanzmaßnahmen spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit

Mindestqualität Bäume: STU 16-18;

Mindestqualität Sträucher: Höhe 60 cm;

- entlang der Mannheimer Straße: Kiefer (*Pinus sylvestris*),
- entlang von öffentlichen Wegen sowie entlang des zu erhaltenden Kiefernbestandes im geplanten Wohngebiet: niedrigwüchsige Baumarten wie z.B. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*)
- im rückwärtigen Teil des geplanten Wohngebietes: ausschließlich Verwendung von heimischen Sträuchern wie z.B. Hunds-Rose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

- M1b: Erhaltung von Einzelbäumen
- M1c: Anpflanzung eines Walnussbaums (*Juglans regia*) als Habitat für die Vierpunktameise (am südlichen Rand von Flurstück 848 innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung)

  Umsetzung der Pflanzmaßnahme spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung; Verwendung gebietseigener Gehölze (entsprechend BMU, 2012)

  Mindestqualität Bäume: STU 16-18
- M2: Verwendung von versickerungsfähigen/wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen, Zufahrten und Hofflächen
- M3: Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern
- M4: Verwendung von insektenverträglicher Außenbeleuchtung im Bereich öffentlicher Wege sowie der Fläche für Gemeinbedarf (streulichtarme LED-Leuchten, Gehäuseschutz gegen das Eindringen von Insekten)
- M5: Anbringen von drei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z.B. Hausrotschwanz) an dem geplanten Gebäude der Gemeinbedarfsfläche

  Umsetzung der Maßnahme spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit

Ausgleichsmaßnahmen:

A1: Weiterentwicklung und Aufwertung des Kiefernbestandes

Aufwertung des zu erhaltenden Kiefernbestandes durch die Entnahme der Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im Unterwuchs im Winter und Ersetzen von abgestorbenen Kiefern durch

Neupflanzung sowie zusätzlich die randliche Anpflanzung von 1-2 Eichen. Bei Bedarf werden zusätzliche Kiefern angepflanzt.

Um eine erneute starke Verbuschung mit der Traubenkirsche zu verhindern, ist die Freistellungsmaßnahme der Kiefern mehrmals im Abstand von 3-5 Jahren zu wiederholen. Es wird empfohlen, die Traubenkirschen mitsamt der Wurzel herauszuziehen. Die vorübergehende Beeinträchtigung der Bodenoberfläche kann in Kauf genommen werden, um das Entwicklungsziel eines lichten Kiefernwaldes zu erreichen. Falls dann eine deutliche Eindämmung der Traubenkirsche stattgefunden hat, können die Abstände zwischen den Pflegeintervallen vergrößert werden. Um zu verhindern, dass erwünschte Arten im Unterwuchs ebenfalls entfernt werden, wird die Auslichtungsmaßnahme unter fachlicher Aufsicht durchgeführt.

Im Anschlussbereich zur Gemeinbedarfsfläche bzw. zum Wohngebiet werden Gebüschstreifen für Insekten und gebüschbrütende Vogelarten aus ausschließlich einheimischen Arten entwickelt: u.a. Hunds-Rose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguiena*).

Die Stadt Lorsch weist private Flächeneigentümer auf die Umsetzung der Pflegemaßnahmen hin.

Falls der geplante naturnahe Kiefernwald trotz der durchgeführten Maßnahmen in einem gewissen Zeitraum nicht entwickelt werden kann, wäre als alternatives Entwicklungsziel ein Kiefern-Hainbuchenmischwald mit randlichen Eichen vorstellbar.

Umsetzung der Maßnahmen spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung; Verwendung gebietseigener Gehölze (entsprechend BMU, 2012)

Mindestqualität Bäume: STU 16-18;

Mindestqualität Sträucher: Höhe 60 cm

9. Bilanzierung der verbleibenden Eingriffswirkung nach der Kompensationsverordnung

Nach §18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 der Eingriffsregelung im Innenbereich, d.h. bei Vorhaben nach §34 BauGB und in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht anzuwenden. Eine Ausgleichsverpflichtung gilt daher im Innenbereich im Allgemeinen nicht. Trotzdem soll hier der Eingriff nach der in Hessen verwendeten Methode bilanziert werden.

Die Ermittlung der Ökopunkte nach der Hessischen Kompensationsverordnung im Sollzustand der Biotoptypen basiert für die Fläche des Wohngebietes bzw. für die Gemeinbedarfsfläche auf folgenden Grundlagen:

Sowohl für das Wohngebiet (WR) als auch für die Gemeinbedarfsfläche wurde eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Nach der Baunutzungsverordnung können zusätzlich

50 % der Grundflächenzahl für Nebenanlagen wie Stellplätze, Garagen etc verwendet werden, so dass insgesamt eine Fläche von 60% überbaut werden darf. Für die Gebäude mit Regenwasserversickerung (40 %) wird nach der Kompensationsverordnung ein Punktwert von 6 Pkte./m^2 angenommen. Nebenanlagen sind ebenfalls versickerungsfähig bzw. mit Versickerung in der Umgebung herzustellen, so dass für 20 % der Fläche ein Punktwert von 6 Pkte./m^2 angesetzt wird. Die restlichen 40 % fallen auf Gartenflächen (struktur- und artenarmer Hausgarten) mit 14 Pkte./m^2. Insgesamt ergibt sich daraus ein mittlerer Wert von 9 Punkten/m^2.

Für den derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan von 1978 wurde die Punktebewertung für die Gemeindebedarfsfläche auf die gleiche Weise ermittelt. Allerdings wurde für die Gebäude sowie die Nebenanlagen nur ein Punktwert von 3 Pkte./m^2 angenommen, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Versickerungsmaßnahmen durchgeführt wurden, so dass sich hier ein mittlerer Punktwert von 7 Pkte./m^2 ergibt.

Es wurden die folgenden beiden Bilanzierungen durchgeführt:

1. auf Basis des aktuell rechtsgültigen Bebauungsplanes von 1978 (Tabelle 7, Karte 2)

Der Überschuss von 47.058 Ökopunkten in der Eingriffsausgleichsbilanzierung ergibt sich in erster Linie aus der Aufwertung des zentral gelegenen Kiefernwäldchens durch die Entnahme der nicht-heimischen Gehölze und der sich daraus ergebenden Entwicklung eines lichten, naturnahen Kiefernbestandes. Auch ohne diese Aufwertung ergäbe sich ein Überschuss von knapp 25.000 Ökopunkten.

2. auf Basis der aktuell vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Tabelle 8, Karte 1)

Das ermittelte Defizit beläuft sich auf 53.125 Ökopunkte. Dieses Ergebnis ist vor allem auf den Flächenverlust des Kiefernbestandes zurückzuführen, der sich auch durch die geplanten Aufwertungsmaßnahmen im zentralen Bereich der Fläche nicht vollständig ausgleichen lässt. Es ist aber zu beachten, dass vermutlich (Stand August 2014) bereits im Zuge des B-Plan-Verfahrens Anfang der 1970er Jahre eine Ersatzaufforstung für die bisher festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit dem Forstamt vereinbart und realisiert wurde.

Tabelle 7: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Lagerfeld“ auf Basis des aktuell noch rechtsgültigen Bebauungsplans von 1978 (siehe Karte 2).

KV-Typ-Nr.	Nutzungs- /Biotop	KV-Wert-punkte	Fläche (m²) je Nutzungs- /Biotoptyp		Biotopwert	
			vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher	nachher
Sp. 1	*Sp. 2*	*Sp. 3*	*Sp. 4*	*Sp. 5*	*Sp. 6*	*Sp. 7*
01.212/01.180	Kiefernwald/Laubholzforst	44	1788	0	78.672	0
01.212	Naturnaher Kiefernwald	55	0	1999	0	109.945
04.110	Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht (23 Stk., 5m^2/Stk.)	31	0	115	0	3.565
10.510	Völlig versiegelte Flächen	3	0	894	0	2.682
10.520	Gepflasterte Flächen	3	0	81	0	243
10.510/10.520	Versiegelte Flächen/Pflaster	3	2.162	0	6.486	0
10.530	Wasserdurchlässige	6	0	397	0	2.382

KV-Typ-Nr.	Nutzungs- /Biotop	KV-Wert-punkte	Fläche (m²) je Nutzungs- /Biotoptyp		Biotopwert	
			vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher	nachher
	Flächenbefestigung					
11.221	Gärtnerisch gepflege Anlage	14	0	398	0	5.572
00.000	Dachfläche mit Regenwasserversickerung (10.715): 40%, strukturarmer Garten (11.221): 40%, wasserdurchlässige Flächenbefestigung (10.530): 20%	9	0	3.280	0	29.520
00.000*	Dachfläche unbegrünt (10.710): 40%, strukturarmer Garten (11.221): 40%, versiegelte Fläche (10.510): 20%	7	3.099	0	21.693	0
	Summen		**7.049**	**7.049**	**106.851**	**153.909**
Biotopwert-differenz						**47.058**

Tabelle 8: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Lagerfeld“ auf Grundlage der aktuell vorhandenen Biotoptypen nach hessischer Kompensationsverordnung (siehe Karte 1).

KV-Typ-Nr.	Nutzungs- /Biotop	KV-Wert-punkte	Fläche (m²) je Nutzungs- /Biotoptyp		Biotopwert	
			vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher	nachher
Sp. 1	*Sp. 2*	*Sp. 3*	*Sp. 4*	*Sp. 5*	*Sp. 6*	*Sp. 7*
01.212/01.180	Naturnaher Kiefernwald/Laubholzforst	44	3957	0	174.108	0
01.212	Naturnaher Kiefernwald	55	0	1999	0	109.945
02.500	Heckenpflanzung (Ziergehölze)	23	42	0	966	0
04.110	Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht (23 Stk., 5m^2/Stk.)	31	0	115	0	3.565
06.310*	Extensiv genutzte Frischwiese, städtisch	34	165	0	5.610	0
06.920	Grünlandeinsaat	16	38	0	608	0
10.510	Völlig versiegelte Flächen	3	552	894	1.656	2.682
10.520	Gepflasterte Flächen	3	661	81	1.983	243
10.530	Wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	673	397	4.038	2.382
10.620	Bewachsener Feldweg	21	101	0	2.121	0
10.710	Dachfläche, unbegrünt	3	18	0	54	0
11.221	Gärtnerisch gepflege Anlage	14	256	398	3.584	5.572
00.000	Dachfläche mit Regenwasserversickerung (10.715): 40%, strukturarmer Garten	9	0	3.280	0	29.520

KV-Typ-Nr.	Nutzungs- /Biotop	KV-Wert-punkte	Fläche (m²) je Nutzungs- /Biotoptyp		Biotopwert	
			vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher	nachher
	(11.221): 40%, wasserdurchlässige Flächenbefestigung (10.530): 20%					
11.225	Extensivrasen im besiedelten Bereich	21	586	0	12.306	0
	Summen		**7.049**	**7.049**	**207.034**	**153.909**
Biotopwert-differenz						**-53.125**

*: Abwertung um 10 Pkte./m^2 aufgrund des hohen Anteils an Ruderalarten

10. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Betrachtung der Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine Bebauung und Versiegelung der Fläche auf der Basis des aktuellen Bebauungsplanes von 1978 möglich, der für den gesamten Änderungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche (Altenheim, Kirchenzentrum, Kindergarten) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 auf den überbaubaren Grundstücksflächen vorsieht, die nördlich durch eine öffentliche Grünfläche abgegrenzt wird.

Falls auch diese Bebauung ausbliebe, ist davon auszugehen, dass der Waldcharakter der Fläche erhalten bliebe und keine Flächenversiegelung durch Neubauten erfolgen würde.

11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für den Bearbeitungsbereich an der Mannheimer Straße in Lorsch gibt es einen Bebauungsplan (Nr. 7 „Im Lagerfeld“ von 1974, in der Version der 5. Änderung von 1978), der für den Bereich zwischen Mannheimer Straße und Fichtestraße eine Gemeindebedarfsfläche mit verschiedenen überbaubaren Grundstücksflächen ausweist, die nördlich an eine öffentliche Grünfläche grenzt. Da bisher keine Bebauung durchgeführt wurde, ist der größte Anteil der Fläche aktuell mit einem Kiefernwäldchen bestockt.

Im Bereich der Mannheimer Straße möchte die Behindertenhilfe Bergstraße eine Wohnanlage errichten. Da die Planung über die bebaubaren Grundstücksflächen hinausgeht, nimmt die Stadt Lorsch die Änderung des Bebauungsplanes vor. Neben der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche soll zusätzlich ein Wohngebiet festgesetzt werden.

Die Neubebauung mit freistehenden Einzel- oder Doppelhäusern entlang der Fichtestraße führt zur Festsetzung eines Reinen Wohngebietes (WR) in diesem Geltungsbereich mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,8 mit maximal zwei Vollgeschossen. Die Grundflächenzahl der Gemeinbedarfsfläche beträgt 0,4.

Durch die vorgesehene Überbauung können insgesamt etwa 1200 m^2 Boden der Gemeinbedarfsfläche bzw. 830 m^2 Fläche des Wohngebietes (GRZ 0,4 plus Überschreitung durch Stellplätze, Zufahrten etc. um 50 %) bebaut bzw. befestigt werden. Auf den zukünftig versiegelten Flächen gehen die Lebensraumfunktionen des Bodens verloren. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die geplante Bebauung kann durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen sowie der Versickerung auf den Grundstücken minimiert werden. Der Klimafunktion der Fläche wird aufgrund der Ortsrandlage nur eine geringe Bedeutung beigemessen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Biotope ist durch die Bebauungsplanänderung vor allem der Kiefernbestand mit *Prunus serotina* (Später Traubenkirsche) im Unterwuchs betroffen, der den größten Teil der Gesamtfläche einnimmt und bei einer Umsetzung der Planung in einer Größenordnung von etwa 2700 m^2 verloren geht. Das unterholzreiche Kiefernwäldchen dient vor allem als Lebensraum für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten, die sich jedoch in Hessen in einem weitgehend guten Erhaltungszustand befinden. Für Fledermäuse sind keine Quartierpotentiale festgestellt worden. Verschiedene Arten nutzen das Gebiet allerdings zur Jagd auf Insekten. Der Erhaltung des zentralen Wäldchens kommt aus diesem Grund auch für Fledermäuse eine zentrale Bedeutung zu.

Im Artenschutzfachbeitrag wurde für vier Vogelarten und drei Fledermausarten artweise geprüft, ob die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes eintreten. Für 14 Vogelarten wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. Für den Fall, dass eine Gehölzrodung nur im Zeitraum zwischen September und Ende Februar stattfindet, werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich für alle Arten und Lebensräume nach § 19 BNatSchG kein Umweltschaden.

Als Kulturgut geht ein hoher Anteil des nach § 2 Abs. 1 BWaldG definierten Waldes durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung verloren. Die übrigen Sachgüter (Landschaft, Erholungsfunktion) sind nicht von einer grundlegenden Veränderung betroffen.

Im Bereich der Bebauungsplanänderung wird zur Minimierung des Waldverlusts die Weiterentwicklung und Erhaltung des Waldbereiches zwischen Gemeinbedarfsfläche und Wohngebiet festgesetzt. Zudem sind Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Bäume sowie die Erhaltung von Einzelbäumen vorgesehen. Wege, Zufahrten und Hofflächen werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt und anfallendes Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickert. Zudem wird insektenverträgliche Außenbeleuchtung verwendet und Nistkästen für Halbhöhlenbrüter an den Gebäuden der Gemeinbedarfsfläche angebracht.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplanes von 1978 weist durch die Maßnahmen zur Aufwertung des Kiefernwäldchens im zentralen Bereich der Fläche (u.a. durch Auslichtung) einen Überschuss von 47.058 Ökopunkten auf. Im Gegensatz dazu ergibt die Bilanzierung auf Basis der aktuell vorhandenen Biotoptypen aufgrund des hohen Flächenverlusts im Bereich des Kiefernwäldchens ein Defizit von 53.125 Ökopunkten.

12. Quellen

12.1 Literatur

BAUSCHMANN G., BRETZ, D., BUSCHINGER, A. & DOROW, W.H.O. (1996): Rote Liste der Ameisen Hessens. 1. Fassung, Stand September 1995. – Herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden. 32 Seiten.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. – Berlin, 24 Seiten + Anlagen.

GEO-SERVICE (2013): Neubau einer Wohnstätte an der Mannheimer Straße in Lorsch - Baugrund- und Gründungsgutachten. – Bensheim, 12 Seiten + Anlagen.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1989): Geologische Übersichtskarte von Hessen 1:300.00. – Wiesbaden, 4. Auflage.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. – Wiesbaden, 2. Fassung, 50 Seiten + Anhang.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. – Wiesbaden

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. – Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden: 7-21.

MEINIG, H. BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BfN (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70 (1): 115-153.

SEIFERT, B. (1998): Rote Liste der Ameisen (Hymenoptera: Formicidae). – In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Heft 55: Seite 130-133

12.2 Internet

BürgerGIS Kreis Bergstraße (2014): Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch. http://buergergis.kreis-bergstrasse.de/Dokumente/006-31-16-0000-002-00_L.pdf und http://buergergis.kreis-bergstrasse.de/Dokumente/fnp_plan/006-31-16-0000-002-00_p.pdf (aufgerufen am 06.08.2014)

BürgerGIS Kreis Bergstraße (2014): Bebauungsplan „Im Lagerfeld“. http://buergergis.kreis-bergstrasse.de/Dokumente/lorsch/006-31-16-3029-004-007-05_g.pdf (aufgerufen am 06.08.2014)

SVSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S und Tabelle. Online-Veröffentlichung als pdf.-Datei auf http://vswffm.de/content/projekte/rote_liste___erhaltungszust/index_ger.html

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (FENA (2014): Bericht nach Anlage 17 FFH-Richtlinie 2013)	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus hat als weit verbreitete Gebäudefledermaus ihren Verbreitungsschwerpunkt im Siedlungsbereich. Sie nutzt hier Spaltenquartiere jeglicher Art. Gelegentlich finden sich Sommerquartiere auch in Parks und Wäldern unter abstehender Baumrinde, in Nistkästen oder Baumhöhlen. Winterquartiere werden ab Herbst aufgesucht, wobei bei fallenden Temperaturen unter Umständen auch noch besser gegen Kältewirkung geschützte Quartiere aufgesucht werden. Auch die Winterquartiere liegen oft im Bereich von Gebäuden so z.B. in Kellern, tiefen Mauerspalten oder Wandverkleidungen.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus gilt als die häufigste und anpassungsfähigste Art Deutschlands. Sie ist die häufigste Fledermausart Hessens (Godmann: AGFH 1994).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Art konnte am 17. Juni mit ca. 12 Individuen im Gebiet sowohl jagend als auch durchfliegend beobachtet werden. Quartiere sind im Gebiet nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die durch die Bebauungsplanänderung vorbereitete Bebauung betrifft keine bestehenden. Gebäude. Die in den Baugrundstücken stehenden Bäume wurden auf ihre Quartiereignung geprüft. Es konnte trotz gründlicher Prüfung keine Quartiereignung festgestellt werden. Die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Zwergfledermäuse halten sich meistens in Spaltenrevieren an Gebäuden auf. Hier befinden sich ihre charakteristischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Bäume der zu überbauenden Flächen bieten keine Quartiere. Daher sind keine zufälligen Verletzungen oder Tötungen durch Quartierszerstörung möglich. Kollisionen mit Fledermäusen während der Bauphase sind ebenfalls auszuschließen.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-</u>

nahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Es gibt keine Vermeidungsmaßnahmen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Der Baumbestand spielt als Aufenthaltsort und Versteck für die Zwergfledermaus, die ihre Quartiere in aller Regel an Gebäuden bezieht, eine völlig untergeordnete Rolle. Die zufällige Tötung von an oder in Bäumen rastenden oder ruhenden Tieren bedeutet für die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Gewerbegebiet keine erhebliche Beeinträchtigung; sie ist weiterhin gewährleistet.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Während der Aufzuchtzeit können die Jagdbedingungen einfliegender Zwergfledermäuse beeinträchtigt werden, da die Insektendichte durch die Bebauung und eventuelles Abfangen von Insekten durch zusätzliche Beleuchtung im Bereich der bebauten Flächen verändert sein kann. Dies kann zur einer Erschwerung der Nahrungssuche unmittelbar über den bebauten Flächen führen. Da in der Umgebung Gartenflächen, ein Park und Waldränder vorhanden sind, stellt die Bebauung für die Zwergfledermaus keine erhebliche Beeinträchtigung und keine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population dar.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☐ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ☐ ja ☐ nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative? ☐ ja ☐ nein

Eine Alternative wäre der weitgehende Verzicht auf die Bebauung der freien Flächen.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU
gut / gut

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	☐ **ja** ☐ **nein**
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!	

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	..G....	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..2....	RL Hessen
		……	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen (FENA (2014): Bericht nach Anlage 17 FFH-Richtlinie 2013)	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Eptesicus serotinus ist keine typische Waldfledermaus, sie hat ihr Sommerquartier gerne in Gebäuden, wo sie Spaltenräume bspw. hinter Fassadenbekleidungen oder unter Dachziegeln bezieht. Ihre Jagdhabitate sind Waldränder, die sie in mittlerer Höhe abfliegt, Hecken, Wiesen, Parks, Gewässer, menschlicher Siedlungsraum in Gärten und sogar in Großstädten. Zum Winterschlaf sucht die Art Dachböden, Keller, Höhlen, Stollen und sogar Geröllhaufen auf (Frank & Dietz 1999, Kallasch & Lehnert: AGFH 1994). Als Aktionsradius wurden zwischen Wochenstubenquartier und Jagdgebiet zwischen 2-3 km beobachtet, Untersuchungen von Diehl & Heinrich (1999) im Landkreis Darmstadt-Dieburg ergaben bei einer Kolonie sogar einen Aktionsradius von 5 km.

4.2 Verbreitung

Der Kenntnisstand über die hessische Population und deren Quartiere ist lückenhaft. Die Art ist vermutlich in ganz Hessen, bevorzugt entlang von klimatisch begünstigten Tallagen, verbreitet. Diehl & Heinrich (1999) berichten von 4 Wochenstuben und 2 weiteren Quartieren im Landkreis Darmstadt-Dieburg und schätzen den Bestand auf etwa 350 Tiere.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Art konnte bei der Begehung am 17. Juni 2013 in der Dämmerung jagend beobachtet werden. Dabei wurden mindestens zwei Tiere festgestellt. Quartiere sind im Gebiet nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die durch die Bebauungsplanänderung vorbereitete Bebauung betrifft keine bestehenden Gebäude. Aufgrund ihrer engen Bindung an Gebäude ist eine vorhabenbedingte Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Breitflügelfledermaus auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Breitflügelfledermäuse halten sich tagsüber meistens in Quartieren an Gebäuden auf. Hier befinden sich ihre charakteristischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Bäume der zu überbauenden Flächen bieten keine Quartiere. Daher sind keine zufälligen Verletzungen oder Tötungen durch Quartierszerstörung möglich. Kollisionen mit Fledermäusen während der Bauphase sind eben-

falls auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

entfällt

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Während der Aufzuchtzeit können die Jagdbedingungen einfliegender Breitflügelfledermäuse beeinträchtigt werden, da die Insektendichte durch die Bebauung und eventuelles Abfangen von Insekten durch zusätzliche Beleuchtung im Bereich der bebauten Flächen verändert sein kann. Dies kann zur einer Erschwerung der Nahrungssuche unmittelbar über den bebauten Flächen führen. Da in der Umgebung Gartenflächen, ein Park und Waldränder vorhanden sind, stellt die Bebauung für die Breitfledermaus keine erhebliche Beeinträchtigung und keine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population dar.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?</u>	☐ **ja**	☐ **nein**
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ **ja**	☐ **nein**
c) <u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</u>	☐ **ja**	☐ **nein**
d) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?</u>	☐ **ja**	☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.	☐ **ja**	☐ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ☐ ja ☐ nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative? ☐ ja ☐ nein

Eine Alternative wäre der weitgehende Verzicht auf die Bebauung der freien Flächen.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines

günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ **ja** ☐ **nein**

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ **ja** ☐ **nein**

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis mystacinus/brandtii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V....	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..2....	RL Hessen (**Einstufung gilt für beide Arten**)
		……	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (FENA (2014): Bericht nach Anlage 17 FFH-Richtlinie 2013)	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Die **Kleine Bartfledermaus** ist sehr anpassungsfähig und kommt in Wäldern ebenso vor wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern. Als Jagdgebiete werden offenbar Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt, in geschlossenen Wäldern wurde die Art nur selten beobachtet. Bevorzugte Jagdbereiche der Kleinen Bartfledermaus sind strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern. Sie jagt dabei in ca. 2 bis 6 m über dem Erdboden. Die Kleine Bartfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere überwiegend in Spalten an Gebäuden. Zur Überwinterung werden frostfreie Quartiere aufgesucht, in welchen die Tiere meist einzeln und frei an den Wänden hängen oder sich in Spalten zurückziehen. (DIETZ & SIMON in HDLGN 2006, DIETZ et al. 2007)*

*Die **Große Bartfledermaus** bezieht im Sommer ihr Quartier in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten. An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfe hinter Schieferfassaden und Klappläden aufgesucht. Bevorzugte Jagdhabitate der Großen Bartfledermaus, sofern sie bislang untersucht wurden, liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldrändern und Gräben. Meist kommt die Art in Au- und Bruchwäldern, Moor- und Feuchtgebieten, aber auch in feuchten Schluchten und Bergwäldern vor. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden. Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen. (DIETZ & SIMON in HDLGN 2006, DIETZ et al. 2007)*

4.2 Verbreitung

Aufgrund der bis 1970 nicht erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten lückenhaft.

***Kleine Bartfledermaus**: Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. In Hessen kommt die Art flächendeckend vor, allerdings bestehen noch große Kartierungslücken. Nach derzeitigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger vorkommt als die Große Bartfledermaus. Gesicherte Winternachweise liegen bisher nur aus West- und Nordhessen vor. Es wird vermutet, dass in Hessen die Mehrzahl der Kolonien*

noch unentdeckt ist. (DIETZ & SIMON in HDLGN 2006)

***Große Bartfledermaus**: In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt. In Hessen ist die Art mit wenigen Fundpunkten über die Fläche verteilt nachgewiesen. Insgesamt gehört die Große Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten in Hessen mit einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktvorkommen. (DIETZ & SIMON in HDLGN 2006)*

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Arten-Gruppe konnte bei der Begehung am 17. Juni in der Dämmerung beobachtet werden. Dabei wurde mindestens ein Tier festgestellt. Die Einschätzung des tatsächlichen Vorkommens ist schwierig, da auf Grund der relativ leisen Rufe einzelne Tiere leicht überhört werden. Quartiere sind im Gebiet nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die durch die Bebauungsplanänderung vorbereitete Bebauung betrifft keine bestehenden. Gebäude. Die in den Baugrundstücken stehenden Bäume wurden auf ihre Quartiereignung geprüft. Es konnte trotz gründlicher Prüfung keine Quartiereignung festgestellt werden. Die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beide Bartfledermäuse halten sich tagsüber meistens in Quartieren auf. Die Bäume der zu überbauenden Flächen bieten keine Quartiere. Daher sind keine zufälligen Verletzungen oder Tötungen durch Quartierszerstörung möglich. Kollisionen mit Fledermäusen während der Bauphase sind ebenfalls auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

Es bestehen keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Sollten in der Umgebung Quartiere einer der beiden schwer unterscheidbaren Arten vorhanden sein und das Gebiet zur Aufzuchtzeit zeitwiese aufgesucht werden, können die Jagdbedingungen der Bartflügelfledermäuse beeinträchtigt werden, da die Insektendichte durch die Bebauung und eventuelles Abfangen von Insekten durch zusätzliche Beleuchtung im Bereich der bebauten Flächen verändert sein kann. Dies kann zur einer Erschwerung der Nahrungssuche unmittelbar über den bebauten Flächen führen. Da in der Umgebung Gartenflächen, ein Park und Waldränder vorhanden sind, stellt die Bebauung für die Breitfledermaus keine erhebliche Beeinträchti-

gung und keine Verschlechterung des Zustands einer im Raum vorhandenen lokalen Population dar.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☐ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ☐ **ja** ☐ **nein**

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative? ☐ **ja** ☐ **nein**

Eine Alternative wäre der weitgehende Verzicht auf die Bebauung der freien Flächen.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ **ja** ☐ **nein**

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ **ja** ☐ **nein**

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ☐ **ja** ☐ **nein**

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ **ja** ☐ **nein**

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ **ja** ☐ **nein**

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz *(Serinus serinus)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ……. RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart ……. RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Staatl. Vogelschutzwarte H, R-P, S (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz besiedelt siedlungsnahe Gartenlandschaft und reichstrukturierte Kulturlandschaft. Wichtig sind ausreichend Bäume, die entweder zur Nestanlage dienen oder gerne als Singwarte oder Balzplatz angenommen werden. Eine gewisse Bevorzugung von Nadelbäumen ist dabei zu beobachten. Der Girlitz ernährt sich vorwiegend von pflanzlicher Nahrung. In Mitteleuropa erscheint der Girlitz als Zugvogel ab Ende März an seinen Brutplätzen.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist in ganz Hessen verbreitet, meidet aber großräumig ausgeräumte Ackerlandschaften. In den Tieflagen und Niederungen ist er häufiger als in höheren Mittelgebirgslagen. Insbesondere in den Städten erreicht er oft seine größten Siedlungsdichten. (HGON(2010): Brutvogelatlas Hessen)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Der Girlitz konnte sowohl direkt im Gebiet als auch auf Kiefern, die direkt an das Gebiet angrenzen, nachgewiesen werden. Eine Brut im Gebiet scheint möglich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die vorbereitete Bebauung können vom Girlitz als Brutbaum genutzte Bäume oder Gehölze entfernt werden und das Umfeld diese Bäume insgesamt ungünstig für die Art gestaltet werden. Ein Teil der Fortpflanzungsstätte, die sich aus geeigneten Brutgehölzen dieses Bereichs zusammen setzt wird damit entfernt.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**

Die Entfernung von Gehölzen in diesem Bereich kann nicht gänzlich vermieden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei Betrachtung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, das heißt bei Betrachtung der Population im Raum Lorsch ist diese Funktion auch nach Verlust eines Teils des Wäldchens auch weiterhin gewahrt. Nach dem neuesten Brutvogelatlas 2010 (HGON) besitzt der Girlitz im betroffenen Messtischblattquadranten 6317-SW eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte (Größenklasse 21-50 Reviere/Quadrant), wobei in diesem Quadrant die typischerweise besiedelten Habitate auf den Siedlungsraum Lorsch beschränkt sind! Da im Gebiet und seiner Umgebung weiterhin gute Fortpflanzungsstätten vorhanden sind ist die ökologische Funktion durch die punktuelle Maßnahmen nicht gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Grundsätzlich könnten bei Rodungsarbeiten innerhalb der Brutzeit Tiere getötet werden, wenn sie in dieser Zeit auf den gerodeten Bäumen ihr Nest gebaut haben und nicht flugfähige Junge vorhanden sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch Bauzeitenregelung, das heißt Rodung außerhalb der Brutzeiten lässt sich die Tötung und Verletzung von Tieren leicht vermeiden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ **ja** ☒ **nein**

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-

maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Da keine besonderen Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungsplätze betroffen sind, kann dieser Teil des Störungstatbestandes außer Acht gelassen werden. In der Fortpflanzungszeit kann es nur zur Störung kommen, wenn zur Brutzeit gerodet würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch Bauzeitenregelung, das heißt Rodung außerhalb der Brutzeiten lässt sich die Störung von Tieren leicht vermeiden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer

Standorte" tritt ein. ☐ **ja** ☐ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ **ja** ☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ☐ **ja** ☐ **nein**

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative? ☐ **ja** ☐ **nein**

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen

Population verschlechtern? ☐ **ja** ☐ **nein**

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ **ja** ☒ **nein**

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ☐ **ja** ☐ **nein**

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ **ja** ☐ **nein**

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ **ja** ☐ **nein**

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass**

keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (Passer domesticus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art …V… RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart …V… RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Staatl. Vogelschutzwarte H, R-P, S (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling (Spatz) ist ein weit verbreiteter, allseits bekannter Kulturfolger, der fast ausschließlich im Siedlungsbereich des Menschen lebt. Er ist als Koloniebrüter und sehr gesellige Vogelart oft in sehr dichten Brutbeständen anzutreffen. Auch inmitten der Innenstädte ist der Haussperling allgegenwärtig und ernährt sich hier vorwiegend von Nahrungsresten und Abfällen des Menschen. Dass sich die Art in einem hessenweit nicht günstigen Erhaltungszustand befindet, liegt vor allem in den Bestandsrückgängen in den Dörfern, die auf Grund der Strukturveränderungen der letzten Jahrzehnte mit starkem Rückgang der Landwirtschaft und der Tierhaltung bei gleichzeitiger Zunahme reiner Wohnbebauung sich stark verändert haben. Sowohl das Nahrungsangebot als auch die Brutmöglichkeiten an den Wohngebäuden sind dadurch stark zurückgegangen. Die Innenstädte mit ihrer Vielzahl von Nahrungsmöglichkeiten für den Haussperling sind von diesem Rückgang nicht so stark betroffen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist in ganz Hessen verbreitet und kommt noch in allen Siedlungen vor. Die Siedlungsdichte geht allerdings seit Jahren in vielen Ortschaften deutlich zurück. (HGON(2010): Brutvogelatlas Hessen)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Es konnten mehrere Individuen im Gebiet nachgewiesen werden. So waren beständig 2-3 Haussperlinge zur Nahrungssuche im Gebiet. In der unmittelbaren Umgebung konnte die Art als Brutvogel nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Brutplätze liegen an den Gebäuden der nahen Umgebung. In diese wird durch den B-Plan nicht eingegriffen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ist

auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die vorbereitete Bebauung sind die Haussperlingsbrutplätze nicht direkt betroffen. Daher sind keine zufälligen Verletzungen oder Tötungen durch Nestzerstörung möglich. Ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauzeit ist bei den im Umfeld des Menschen lebenden Haussperlingen nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-

maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Da keine besonderen Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungsplätze betroffen sind, kann dieser Teil des Störungstatbestandes außer Acht gelassen werden. In der Fortpflanzungszeit kann es nur zur Störung kommen, wenn die Umgebung der Nistplätze betroffen wäre. Eine solche Störung ist nur relevant, wenn dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird. Die Abgrenzung einer lokalen Population bei einer flächendeckend verbreiteten Art ist schwierig, zu betrachten wäre jedoch sicherlich ein Raum der deutlich über das Untersuchungsgebiet hinausgeht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der „lokalen“ Population ist durch die Maßnahme, unabhängig davon, wo man die Grenze der lokalen Population zieht, nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

8. Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumfalke *(Falco subbuteo)*

9. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art …3… RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart …V… RL Hessen

10. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig** GRÜN	**ungünstig-unzureichend** GELB	**ungünstig-schlecht** ROT
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Staatl. Vogelschutzwarte H, R-P, S (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens)

11. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Baumfalke jagt vor allem über offenem Gelände. Gerne auch in Bereichen von Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Ödflächen. Hingegen werden die Nester auf meist einzeln stehenden Bäumen, Gittermasten oder in lichten Wäldern angelegt. Der tagaktive Jäger baut selbst kein Nest, sondern nutzt alte, von anderen Arten an exponierter Stelle errichtete Horste. Diese befinden sich vorzugsweise auf Kiefern- aber auch auf Laubbäumen. Oftmals sind dies Nester von Krähenvögeln. Seine Nahrung besteht größtenteils aus Vögeln und Insekten. Zur Brutzeit ist dies seine Hauptnahrung. (Bauer, Bezzel & Fiedler 2005, Hölzinger & Mahler 2001)

4.2 Verbreitung

Der Baumfalke tritt in Hessen mit einer Rasterfrequenz von über 50 Prozent auf, ist also fast flächendeckend vertreten. Seine höchsten Dichten decken sich mit den höchsten Dichten von Schwalben und Gebieten mit hohem Vorkommen an Großinsekten, wie Libellen und Maikäfern. In Hessen gibt es schätzungsweise 500 – 600 Reviere, wobei in den Kreisen südlich des Mains eine leicht höhere Verbreitung verzeichnet werden kann. (HGON (2010): Brutvogelatlas Hessen)

Vorhabensbezogene Angaben

12. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Es konnte ein Individuum bei der Jagd nachgewiesen werden.

13. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**

Grundsätzlich sind alte Krähennester in den Kiefern des Wäldchens des Untersuchungsgebietes als potentieller Brutplatz denkbar. Bisher gibt es hierfür jedoch keine Anhaltspunkte. Zu vermuten ist, dass die angrenzenden Kiefernwälder den Horst des jagenden Baumfalken beherbergen.

Durch die vorbereitete Bebauung können also potentiell zu nutzende Bäume entfernt werden. Ein Teil der Fortpflan-

zungsstätte, die sich aus geeigneten Kiefernbeständen im Westen von Lorsch zusammensetzt, ist daher nicht gänzlich auszuschließen..

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

Die Entfernung von Gehölzen in diesem Bereich kann nicht gänzlich vermieden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei Betrachtung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, das heißt bei Betrachtung des Lebensraums der Population im Raum Lorsch ist diese Funktion auch nach Verlust eines kleinen Teils des Wäldchens weiterhin gewahrt. Die besser geeigneten, weil viel weniger gestörten, großräumigen Kiefernwälder im Westen von Lorsch mit ihren teilweise lichten Bereichen auf Dünen sind der eigentlich Lebensraum dieser Greifvögel. Die potentiell mögliche Besiedlung einzelner weniger Kiefern in dem Wäldchen des Untersuchungsgebiets ist unerheblich für die gesamte Fortpflanzungsstätte.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die vorbereitete Bebauung sind keine Horste betroffen. Daher sind keine zufälligen Verletzungen oder Tötungen durch Nestzerstörung möglich. Ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauzeit ist ebenso ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Da keine besonderen Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungsplätze betroffen sind, kann dieser Teil des Störungstatbestandes außer Acht gelassen werden. In der Fortpflanzungszeit kann es zu geringfügigen Störungen kommen, da die Nahrungssuche eventuell geringfügig erschwert wird. Eine erhebliche Störung für die Aufzuchtzeit der Baumfalken ist jedoch nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☐ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

14. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ☐ ja ☐ nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☒ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

15. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der**

Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art .. …..… RL Deutschland
☒ Europäische Vogelart …V… RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Staatl. Vogelschutzwarte H, R-P, S (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ursprünglich brütete der Trauerschnäpper in lichten Altholzbeständen von Laub- und Mischwäldern mit wenig Unterholz wie Au-, Eichen- oder Rotbuchenwäldern. Teilweise werden auch lichtere Kiefern- und Obstbestände oder Feldgehölze angenommen. Während der Zugzeit rastet der Trauerschnäpper u.a. in Flussauen, Mooren, Seerieden und Strukturen der offenen Landschaft, da er hier seine präferierte Beute von fliegenden Insekten wie Hautflüglern und Mücken aber auch Schmetterlingen und Heuschrecken aufnimmt. Vegetabile Nahrung spielt kaum eine Rolle. Die Nester werden in Bruthöhlen, heute aber eher in Nisthilfen angelegt. Gefährdungsursachen stellen der Verlust von höhlenreichen Altholzbeständen und eine Verarmung der Insektenfauna durch intensive Waldpflege sowie Verbauung dar. (Bauer, Bezzel & Fiedler 2005, Hölzinger & Mahler 2001)

4.2 Verbreitung

Der Trauerschnäpper kommt mit bis zu 12.000 Revieren in Hessen vor und zeigt ein deutliches Süd-Nord-Gefälle. In den südhessischen Eichen- und Eichen-Kiefernwäldern erreicht er eine Dichte von ca. 8 Revieren pro 10 Hektar.(HGON(2010): Brutvogelatlas Hessen)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Der Trauerschnäpper wurde zur Brutzeit am Rande des benachbarten Parkgeländes festgestellt. Im Gebiet des B-Plans fehlt es an geeigneten Höhlen zur Nistplatzerrichtung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die vorbereitete Bebauung werden keine geeigneten Fortpflanzungsstätten berührt. Aus besondere Ruhestätten für diese Art sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung solcher Bereiche kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die vorbereitete Bebauung sind Trauerschnäpperbruthöhlen nicht betroffen. Daher sind keine zufälligen Verletzungen oder Tötungen durch Bruthöhlenzerstörung möglich. Ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Bauzeit ist bei den Trauerschnäppern nicht zu befürchten

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

entfällt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ **ja** ☐ **nein**

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-

maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Da keine besonderen Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungsplätze betroffen sind, kann dieser Teil des Störungstatbestandes außer Acht gelassen werden. In der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird das Gebiet möglicherweise auch gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt. Eine erhebliche Störung durch die Errichtung von Gebäuden in Teilbereichen des Wäldchens ist nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☐ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden

Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☐ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ☐ ja ☐ nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☒ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

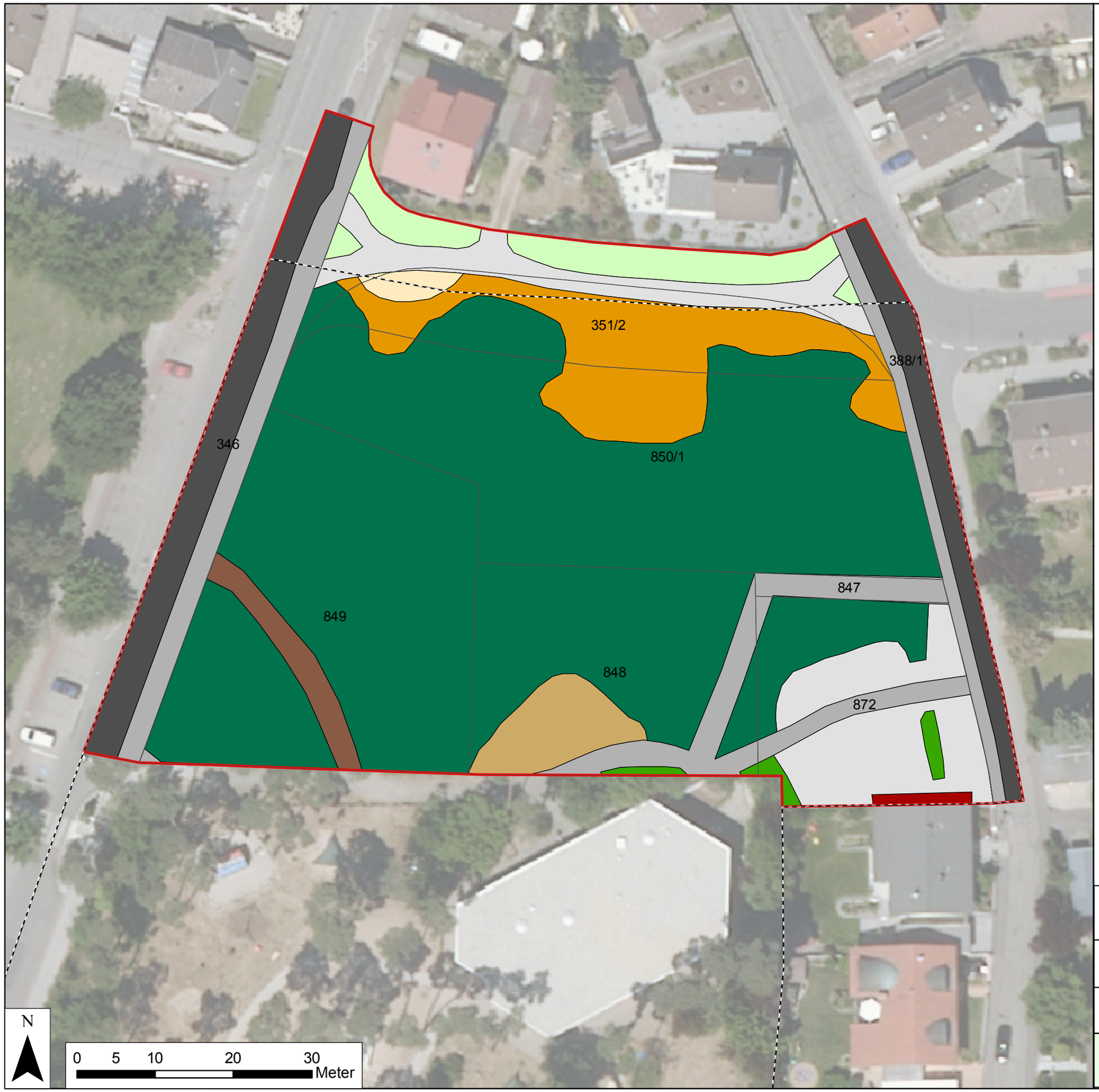

Biotoptypen nach hessischer Kompensationsverordnung

(mit Angabe der Ökopunkte je m2)

01.212/01.180	Naturnaher Kiefernwald/ Naturferne Laubholzforste (44)
02.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (Ziergehölz) (23)
06.310*	Extensiv genutzte Frischwiese (34)
06.920	Grünlandeinsaat (16)
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (3)
10.520	Gepflasterte Fläche (3)
10.530	Wasserdurchlässige Flächenbefestigung (6)
10.620	Bewachsene Waldwege (21)
10.710	Dachfläche, nicht begrünt (3)
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen (14)
11.225	Extensivrasen, Rasen im besiedelten Bereich (21)

Sonstiges

- Gültigkeitsbereich Bebauungsplan 1978
- Geltungsbereich B-Plan-Änderung
- 872 Flurstücksgrenzen (alt)

Projekt:
Umweltuntersuchung zur Bebauungsplanänderung „Im Lagerfeld“

Titel:	*Nr.:*	*Maßstab:*
Bestandskarte Biotope	**1**	**1:500**
Auftraggeber: Stadt Lorsch	*Datum:* 08/2014	*Bearb.:* Beil. *Gez.:* Beil

naturplan
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 99 79 89, Fax: 27 38 50
e-mail: info@naturplan.net

Biotoptypen nach Bebauungsplan (1978)

(mit Angabe der Ökopunkte je m2)

01.212/01.180	Naturnaher Kiefernwald/ Naturferne Laubholzforste (44) - Öffentliche Grünfläche
10.510/10.520	Versiegelte Flächen, Pflaster (3) - Verkehrsflächen
10.710	Dachfläche, nicht begrünt - Überbaubare Grundstücksfläche
11.221	Gärtnerisch gepfl. Anlagen - Private Grünflächen
00.000*	Mischbiotop aus Dachfläche unbegrünt (10.710), versiegelten Flächen (10.510) und gärtnerisch gepflegten Anlagen (11.221) (7) - Gemeindebedarfsfläche

Sonstiges

- Gültigkeitsbereich Bebauungsplan 1978
- Geltungsbereich B-Planänderung
- 872 Flurstücksgrenzen (alt)

Projekt:
Umweltuntersuchung zur Bebauungsplanänderung „Im Lagerfeld“

Titel:	*Nr.:*	*Maßstab:*
Ist-Bestand der Biotope nach dem aktuellen Bebauungsplan (1978)	**2**	**1:500**
Auftraggeber: Stadt Lorsch	*Datum:* 08/2014	*Bearb.:* Beil. *Gez.:* Beil

naturplan
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 99 79 89, Fax: 27 38 50
e-mail: info@naturplan.net

Biotoptypen nach hessischer Kompensationsverordnung

(mit Angabe der Ökopunkte je m2)

	01.212	Naturnaher Kiefernwald (55)
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (3)
	10.520	Gepflasterte Fläche (3)
	10.530	Wasserdurchlässige Flächenbefestigung (6)
	10.715	Dachflächen mit Regenwasser-versickerung
	11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen, arten- und strukturarme Hausgärten (14)
	00.000	Mischbiotop aus wasserdurch-lässiger Flächenbefestigung (10.530), Dachfläche mit Regenwasserversickerung (10.715) und strukturarme Hausgärten (11.221) als Grundlage für die Bilanzierung (9)

Bäume

- Neupflanzung von Einzelbäumen (M1a, M1c)
- Erhaltung von Einzelbäumen (M1b)

Sonstiges

- Gültigkeitsbereich Bebauungsplan 1978
- Geltungsbereich Bebauungsplanänderung
- 848 Neue Flurstücksgrenzen

V...: Vermeidungsmaßnahmen
M...: Minimierungsmaßnahmen
A...: Ausgleichsmaßnahmen
(Erläuterung siehe Text)

Projekt:
Umweltuntersuchung zur Bebauungsplanänderung „Im Lagerfeld“

Titel:	*Nr.:*	*Maßstab:*
Sollzustand der Biotoptypen nach der hessischen Kompensationsverordnung mit Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung	**3**	**1:500**
Auftraggeber: Stadt Lorsch	*Datum:* 12/2014	*Bearb.:* Beil. *Gez.:* Beil

naturplan
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 99 79 89, Fax: 27 38 50
e-mail: info@naturplan.net